IMT Nuremberg Archives

H – 295

International Court of Justice

File Copy

H0295 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG. DEUTSCHLAND, 6. MAERZ 1946
SITZUNG 10.00 UHR bis 13.00 UHR

Vorsitzender: Ich habe geringfuegige Aenderungen im Verfahren bekanntzugeben:

Dr.Stahmer hat einen schriftlichen Antrag gestellt, in welchem er den Wunsch aussprach, etwas mehr Zeit bei der Vorbereitung seiner Dokumente und auch aus anderen Gruenden zur Verfuegung zu haben.
Er wuerde dankbar sein, wenn der Fall Goering nicht, wie bekannt gegeben, am Donnerstag durchgefuehrt werden wuerde.

Das Gericht ist sich bewusst, dass der Fall des Erstangeklagten, der hier zur Besprechung gelangt, bezueglich der Uebersetzung der Dokumente Schwierigkeiten begegnen koenne. Wie das Gericht bekannt gegeben hat, wird es die Anhoerung der Vorladungsantraege fuer die Zeugen fortsetzen, bis diese vollstaendig sind und wird diese Entscheidung beibehalten.
Voraussichtlich wird dies Dr.Stahmer einen weiteren Tag zur Verfuegung stellen. Aber nach Abschluss der Diskussion ueber die Vorladungen der Zeugen wird der Fall des Angeklagten Goering ohne weitere Verzoegerungen zur Durchfuehrung gelangen.

Das Gericht wuenscht klarzustellen, dass in Zukunft keine weiteren Antraege fuer Verzoegerung oder Verschiebung der Faelle der Angeklagten mehr beruecksichtigt werden, es sei denn, dass ganz besonders ungewöhnliche Umstaende vorliegen.

Dr.Walter Siemers (Verteidiger fuer den Angeklagten Grossadmiral h.c.Raeder:) Fuer den Angeklagten Raeder moechte ich als ersten Zeugen einen Zeugen laden, der ueber dessen Persoenlichkeit aussagen kann.

Sir David Maxwell Fyfe: Herr Vorsitzender, es waere vielleicht das Beste, wenn ich die Ansichten der Anklagevertretung zuerst zum Ausdruck bringen wuerde und dann kann sich Dr.Siemers mit diesem Punkt befassen.

Die Anklagevertretung hat gegen die folgenden Zeugen, die zur muendlichen Zeugenaussage vorgeladen werden sollen, keine Einwendung:

Nr.3, der fruehere Minister Karl Severing.

Nr.5, Vizeadmiral Schulte-Moentig.

Nr.6, wurde bereits von dem Angeklagten Doenitz beantragt und ist von der Anklagevertretung anerkannt worden.

H0295-0003

Nr.10, Admiral Hermann Boehm.

Mit Bezug auf die folgenden Zeugen haelt die Anklagevertretung eine eidesstattliche Erklaerung als fuer das Verfahren geeignet.

Nr.2, Vizeadmiral Lohmann --

Vorsitzender: Sprechen Sie jetzt von einer eidesstattlichen Erklaerung oder von Fragenbogen ?

Sir David Maxwell Fyfe: In diesem Falle ziehe ich eine eidesstattliche Erklaerung vor, da es sich nur um eine Geschichte vergangener Ereignisse handelt.

Vorsitzender: Eidesstattliche Erklaerung, in welchem Falle ?

Sir David Maxwell Fyfe: Im Falle Lohmann, Nr. 2.

Bezueglich Nr. 4, Grossadmiral Albrecht, bezieht sich seine Aussage auf das gleiche wie Nr. 5. Vielleicht waere in diesem Falle ein Fragebogen das Beste, a hier haben meine Kollegen zu entscheiden.

Dann kommt Nr. 7, Dr.Suechting, der ein Dr.Ingenieur ist und der sich ueber das englisch- deutsche Flottenabkommen und technische Fragen aeussern soll. Die Anklagebehoerde schlaegt eine eidesstattliche Erklaerung in diesem Falle vor, da es sich offensichtlich um technische Angelegenheiten handelt.

Nr. 8, Feldmarschall von Blomberg ist, wie ich hoere, noch immer krank. Ich glaube, dass ihm Dr.Siemers bereits Fragen vorgelegt und eine Beantwortung derselben erhalten hat. Ich glaube, dass ein Fragebogen hier am besten angebracht ist. Dies ist wahrscheinlich fuer den Feldmarschall wohl die leichteste und geeignetste Art.

Vorsitzender: Wurde das nicht schon im Falle eines der anderen Angeklagten vorgetragen ?

Sir David Maxwell Fyfe: Jawohl, von Blomberg. Ich habe eine Notiz, dass die Verteidiger Fragen vorgelegt haben. Ich wusste aber nicht mehr sicher, ob es Dr.Siemers oder jemand anderer war. Ich glaube, es war Dr.Nelte fuer den Angeklagten Keitel.

(Dr.Nelte nickt zustimmend)

Vorsitzender: Ja, ich glaube, das ist Nr. 8

Sir David Maxwell Fyfe: Der naechste Zeuge ist von Weizsaecker, welcher Staatssekretaer im Aussenamt war. Er wird wegen der Angeklegenheit "Athenia" beantragt. Ich sehe momentan nicht ein, warum die Verteidigung diesen Herrn beantragt, aber ich schlage wiederum vor, dass eine eidesstattliche Erklaerung

H0295 - 0004

von Weizsaecker ergehen wuerde, woruecber er sprechen soll.

Nr. 14, Oberst Soltmann. Er soll sich ueber die Ergebnisse von Verhoeren gewisser englischer Kriegsgefangener im Kriegsgefangenenlager Lillehammer in Norwegen aussprechen. Es scheint, dass der Zweck dieser Zeugenaussage nur darin besteht, weitere Aussagen ueber das deutsche Weissbuch zu machen.

Wir halten das fuer kumulativ und schlagen daher eine eidesstattliche Erklaerung vor . - Dann gibt es zwei Zeugen, von denen wir glauben, dass sie sich zwischen persoenlicher Vorladung und eidesstattliche Erklaerung bewe Sie sind nach Ansicht der Anklagebehoerde tatsaechlich keine erheblichen Zeugen, aber das Gericht wird sich darueber wohl am besten selbst klar werden. Nr.1 ist ein Marine-Geistlicher, der ueber die persoenliche allgemeine Einstellung und die religioesen Ansichten des Angeklagten Raeder aussagen soll. Dies ist nach Ansicht der Anklagevertretung wirklich tatsaechlich unerheblich, und wuerde hoechstens eine eidesstattliche Erklaerung rechtfertigen; die Anklagebehoerde glaubt, dass dies unwichtig ist und nicht mehr als eine eidesstattliche Erklaerung in Betracht kommen solle, sogar wenn verschiedene Meinungen vorhanden waren.

Der naechste Zeuge ist Nr.16, Admiral Schultze. Er soll sich ueber eine Besprechung aeussern, die zwischen dem Angeklagten Raeder und dem verstorbene Admiral Darlan in Paris stattfand. Die Anklagebehoerde ist abermals der Ansicht, dass dies unerheblich sei. Bis jetzt war die Anklagebehoerde noch nicht in der Lage, einzusehen, warum hier nicht eine eidesstattliche Erklaerung genuegen sollte.

Die Anklagevertretung erklaert weiterhin, dass die folgenden Zeugen unnoetig sind. Nr. --

Vorsitzender: Um auf Nr.16 zurueckzukommen, waere es nicht am Besten, dies mit einem Fragebogen zu erledigen ? Das Gericht hat bereits fuer diesen Fall Fragebogen bewilligt, aber ich glaube, dass diese noch nicht vorhanden sind.

Sir David Maxwell Fyfe: Welche Nummer ?

Vorsitzender: Nr. 16

Sir David Maxwell Fyfe: Jawohl, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass dies eine Sache sei, die erst herausgefunden werden soll, stimme ich Fragebogen als richtige Loesung zu.

H0295 - 0005

Ferner, Herr Vorsitzender, erhebt die Anklagevertretung folgende Einwendungen:

Nr. 11, Vizeadmiral Gottlieb Buerkner, da mit den Nummern 5 und 10 kumulativ.

Nr. 12 betrifft Korvettenkapitaen Schreiber; am 21. Februar hat Dr.Siemers die Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht, auf diesen Zeugen zu verzichten, wenn Nr. 5, Schulte-Moenting, zur Verfuegung stehen kann.

Nr.13, Hugo Lackorn, welcher ein norwegischer Kaufmann ist und ueber alliierte Plaene Kenntnis haben soll, ohne das weitere Angaben gemacht wurden. Auf diesen Zeugen wurde voruebergehend am 21. Februar verzichtet.

Nr. 15, Alf Whist, der ein ehemaliger Handelsminister im Kabinett Quisling war, sofern ich den Antrag verstehe. Es ergibt sich daraus nicht, wieso dieser Zeuge ueber den Ruf des Angeklagten Raeder sprechen kann.

Mit Nr.16 haben wir uns schon beschaeftigt.

Nr. 17 ist Oberstleutnant Goldenberg, welcher bei der Besprechung Darlan-Raeder Dolmetscher war. Der Angeklagte Raeder gibt Beweismaterial und Admiral Schultze beantwortet Fragebögen. So scheint es mir, dass diese Besprechung voellig aufgeklaert werden kann.

Vorsitzender: Wollen Sie etwas sagen, Herr Dr.Siemers?

Dr.Siemers: Ich danke Sir David, dass er zu den einzelnen Punkten schon Stellung genommen hat, infolgedessen kann ich mich weiterer Diskussionen ueber die Punkte enthalten, welchen Sir David zugestimmt hat, weil ich auch mit der Zustimmung des Hohen Gerichtes rechne, ohne genaue Begruendung zu geben.

Vorsitzender: Das Gericht haelt das folgende Verfahren fuer das Beste. Vielleicht beziehen Sie sich am besten auf die Zeugen, die Sir David abgelehnt hat und dann koennen wir uns mit jenen beschaeftigen, die zugelassen wurden. Vielleicht behandeln Sie dies in der gleichen Reihenfolge, zum Beispiel 2,4,7,8,9, wenn Ihnen dies so recht ist.

H0295-0006

VORSITZENDER: Im Falle 2 hatte er eine eidesstattliche Erklaerung vorgeschlagen.

DR. SIEMENS: Nr. 2 ist Vizeadmiral Lohmann, Ich darf in diesem Zusammenhang auf die letzte Seite meines Schriftstueckes verweisen, wo ich ueber die Dokumente gesprochen habe, und zwar unter Nr. III. Ich habe dort ausgefuehrt, dass ich der britischen Delegation vorgeschlagen habe, sich mit mir ueber das Zahlenmaterial zu verstaendigen welches den Versailler Vertrag und das Flotten-Abkommen betrifft. Die britische Delegation hat mir die Moeglichkeit dieser Verstaendigung in Aussicht gestellt und hat inzwischen eine Umfrage bei der britischen Admiralitaet in London gehalten. Falls, wie ich erwarte, eine Verstaendigung zustande kommt, bin ich damit einverstanden, dass Vizeadmiral Lohmann nur noch ein Affidavit abgibt, weil er dann nur noch ueber einige wenige Punkte auszusagen hat.

Ich bitte daher, ihn vorlaeufig zu genehmigen und verpflichte mich, auf ihn zu verzichten, wenn die erwaehnte Verstaendigung mit der Anklagebehoerde stattfindet. Findet sie nicht statt, ist der Beweis einiger erheblicher Zahlen umstandlich und schwierig, dann koennte ich auf Lohmann, der ueber die Zahlen genau orientiert ist, nicht verzichten; andernfalls ja.

VORSITZENDER: Was haben Sie hierzu zu sagen, Sir David?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich habe diesen Antrag an meine Kollegen weitergegeben, dass die Einzelheiten Dr. Siemens zur Verfuegung gestellt werden, muss jedoch darauf warten, bis eine Bestaetigung aus London eintrifft. Inzwischen wuerden wir vielleicht am besten die Befragung dieses Zeugen verschieben, bis ein Dr. Siemens annehmbares Resultat erreicht wird.

VORSITZENDER: Ja. Ich nehme an, wenn sich dann keine Loesung findet, muss der Zeuge wahrscheinlich vorgeladen werden.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl. Ich werde Dr. Siemens wissen lassen, wie die Lage ist und werde mir evtl. ein Kreizverhoer vorbehalten.

H0295 - 0007

DR. SIEMENS: Unter diesen Umstaenden genuegt mir die Zulassung eines Affidavits. Ich habe an Vizeadmiral Lohmann geschrieben um die kurzen anderen Punkte zu beantworten und bezueglich der Hauptpunkte wuerde es bei der Grundlage bleiben, die Sir David soeben geschildert hat.

VORSITZENDER: Gut.

DR. SIEMENS: Punkt 4: Generaladmiral Albrecht.

Generaladmiral Albrecht war einer der engsten Mitarbeiter von Grossadmiral Raeder gewesen. Er war 1926 bis 1928 Chef des Stabes von Raeder in Kiel, 1928 bis 1930 Chef des Marine-Personalamtes, von da an war er Kommandierender Admiral in Kiel und schliesslich seit 1939 Marine-Gruppenbefehlshaber-Ost.

Ich bemerke dazu, dass er in diesen letzten Jahren auch durch seinen Titel als Gruppenbefehlshaber mit zur Organisation gekommen ist und auch unter diesen Gesichtspunkt mir wichtig erscheint. Generaladmiral Albrecht hat auch, wie mir bekannt ist, dieserhalb direkt an das Gericht geschrieben.

Albrecht kennt den Angeklagten Raeder so lange, dass er ueber die wichtigsten Gedankengaenge und damit ueber die Hauptvorwuerfe der Anklage orientiert ist. Er kennt die Gedankengaenge Raeders seit 1928, also von dem Zeitpunkt ab, wo die Vorwuerfe der Anklage gegen Raeder beginnen. Ich bitte zu beachten, welche ausserordentlichen Vorwuerfe gegen Raeder erhoben sind ueber einen Zeitraum von 15 Jahren. Ich kann nicht alle Vorwuerfe mit einem oder zwei Zeugen widerlegen; die Nuancen zwischen den Zeugenaussagen sind so gross, dass man in einem solchen Falle nicht kumulativ von ihnen sprechen kann.

Ausserdem bitte ich zu beruecksichtigen, dass ich die von der Anklage und vom Gericht bereits genehmigten Zeugen, insbesondere Vizeadmiral Schulte-Moenting, bisher nicht sprechen konnte. Das Gericht hat mir auch noch nicht mitgeteilt, wo Schulte-Moenting ist. Ich vermute in einem Kriegsgefangenenlager in England; ich weiss aber nicht, ob er wirklich zur Verfuegung stehen wird und ob ich ihn

H0295 - 0008

rechtzeitig sprechen werde.

VORSITZENDER: Sie haben sich soeben auf Generaladmiral Konrad Albrecht bezogen; stimmt das? Das heisst Nr. 4?

DR. SIEMENS: Bezueglich Grossadmiral Albrecht ist der Aufenthalt in Hamburg bekannt. Ich habe nur darauf verwiesen, dass es nicht kumulativ sein wuerde, wenn beide, Albrecht und Schulte-Moenting, vor dem Gericht gehoert werden.

VORSITZENDER: Was Sir David vorschlagen wollte, war ein Fragebogen fuer Admiral Albrecht und eine eidesstattliche Erklaerung fuer Admiral Schulte-Moenting.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich bin bereit, dass Admiral Schulte-Moenting als Zeuge muendlich verhoert wird.

VORSITZENDER: Ich moechte um Entschuldigung bitten; ich habe die Nummern verwechselt. Es ist richtig; Sie koennen den einen als Zeugen vorladen und fuer den anderen einen Fragebogen einreichen.
Haben Sie einen Einwand dagegen?

DR. SIEMENS: Ich bitte darum, dass ich beide als Zeugen bekomme denn Schulte-Moenting wird betreffs einer spaeteren Zeit aussagen, Albrecht bereits ueber die Periode unmittelbar nach dem Versailler-Vertrag. Ihre Aussagen sind sehr verschieden. Hinzu kommt, dass, wie ich eben schon sagte, das Gericht mir noch nicht mitgeteilt hat, ob ich absolut sicher mit dem Zeugen Schulte-Moenting rechnen kann, ob er gefunden ist, oder man weiss, wo er ist.

VORSITZENDER: Soweit uns bekannt ist, ist Schulte-Moenting noch nicht gefunden. Stimmt das?

DR. SIEMENS: Mir liegt noch keine Nachricht vor.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, bitte. Er ist gefunden worden, in einem Kriegsgefangenenlager in England; zum mindesten scheint mir das der Fall zu sein.

Jawohl, mir liegt ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, dass das Kriegsgefangenenlager sich in England befindet.

H0295 - 0009

DR. SIEMENS: Ich danke vielmals; das war mir nicht bekannt. Unter diesen Umstaenden bin ich bereits, mich bezueglich Generaladmiral Albrecht mit einem Fragebogen oder einem Affidavit zu begnuegen, vorbehaltlich des wirklichen Erscheines von Schultellbeting.

Nr. 7 ist Dr. Ruechting. In dieser Beziehung schlaegt Sir David ein Affidavit vor, um das Verfahren zu beschleunigen. Ich bin mit einem Affidavit einverstanden.

VORSITZENDER: Ja.

DR. SIEMENS: Lediglich wieder unter dem Vorbehalt, dass das Zahlenmaterial zwischen der britischen Anklagebehoerde und mir geklaert wird entsprechend meinem Briefe, den ich erst schon bei Admiral Lohmann besprach. Ich glaube, Sir David ist einverstanden.

VORSITZENDER: Das Gericht moechte darauf Auskunft haben, wie Sie die Frage des Schiffbaues in Verbindung mit dem deutsch-englischen Flotten-Abkommen des Jahres 1935 als erheblich bezeichnen koennen mit Bezug auf die von der Anklage erhobenen Beschuldigungen.

DR. SIEMENS: Es wird dem Angeklagten Raeder vorgeworfen, dass er den Versailler Vertrag und das Flotten-Abkommen nicht gehalten hat. Im wesentlichen bezieht sich ein derartiger Vertragsbruch auf das Bauen von Schiffen. Infolgedessen muss ich nachweisen, was nach dem Versailler Vertrag und nach dem Flotten-Abkommen gebaut werden durfte und was tatsaechlich gebaut worden ist und welche Gedankengaenge und Grundsaetze in dieser Beziehung von der Marine vorlagen. Wie gesagt, bin ich aber mit einem Affidavit einverstanden.

VORSITZENDER: Gut. Das Gericht wird sich ueber diese Frage besprechen.

DR. SIEMENS: Nr. 8: Generalfeldmarschall von Blomberg.

Die Staatsanwaltschaft hat ein Affidavit oder einen Fragebogen vorgeschlagen. Mit Ruecksicht auf den Gesundheitszustand Blombergs bin ich damit einverstanden, der Einfachheit halber; da es sich um keinen grossen Fragenkomplex handelt, schlage ich ein Affidavit vor.

H0295-0010

Nr. 9: Botschafter Freiherr von Weizaecker.

Ich habe einen Antrag am 6. Februar gestellt und kenne bisher die Stellungnahme des Gerichtes nicht, Weizaecker war bei dem Fall "Athenia" Staatssekretaer im Reichsministerium des Auswaertigen. Weizaecker hat damals, im September 1939, ueber den Fall "Athenia" mit dem amerikanischen Botschafter gesprochen, Weizsaecker hat mit Hitler gesprochen und mit Raeder gesprochen. Er kennt die Einzelheiten und muss ueber diese Einzelheiten gehoert werden.

Ich glaube nicht, dass ein Affidavit genuegt. Zunaechst darf ich darauf hinweisen, dass ich nicht weiss, wo Weizsaecker sich befindet. Aber davon abgesehen, der Vorwurf, der dem Angeklagten Raeder in dem Fall "Athenia" gemacht worden ist, ist moralisch derart belastend, dass ich, obwohl es sich sonst sachlich um einen nicht so wichtigen Punkt handeln koennte, diesem Punkt besonders Gewicht beilegen muss.

Die britische Delegation hat den Fall "Athenia" ganz besonders hervorgehoben und hat beiligende Angriffe im Zusammenhang mit diesem Fall gegen den Angeklagten gemacht. Im Interesse des absolut unteadelhaften Lebens meines Klienten fuehle ich mich verpflichtet, diesen Fal absolut klarzustellen. Das ist nur durch Weizsaecker moeglich.

VORSITZENDER: Dr. Siemens, mit Bezug auf den Antrag: Es gibt keine Anweisung, dass er ueberhaupt von diesem Falle, ausser seiner Stellung, etwas wusste. Wuerde ein Fragebogen dieses Problem nicht am besten loesen? Daraus wuerde sich ergeben, ob er ueber diese Fragen etwas wusste. Alles, was im Antrag steht, ist, dass er Staatssekretaer im Auswaertigen Amt war.

DR. SIEMENS: Ich darf darauf hinweisen, dass ich in meinem Antrag gesagt habe, dass der Zeuge ueber die Vorgaenge betreffend den Fall "Athenia" informiert ist.

VORSITZENDER: Sie begruenden damit, dass er es auf Grund seiner Stellung als Staatssekretaer gewusst hat. Wieso muss er das gewusst haben?

DR. SIEMENS: Der amerikanische Botschafter os sofort nach dem Fall "Athenia" an Weizsaecker herangetreten, um den Fall "Athenia"

H0295 – 0011

aufzuklaeren. Daraufhin hat Weizsaecker mit Raeder gesprochen, nachdem er vorher aber schon dem amerikanischen Botschafter gesagt hatte, dass kein U-Boot beteiligt ist.

Die Aufklaerung des Falles "Athenia" wonach ein deutsches U-Boot in Betracht kam, erfolgte erst nach Rueckkehr des U-Bootes. Vorher wusste auch der Angeklagte Raeder es nicht, Die Rueckkehr des U-Bootes war am 27. September, die Versenkung am 3. September.

VORSITZENDER: Haben Sie diese Tatsachen ueber Besprechungen zwischem dem amerikanischen Gesandten und dem Staatssekretaer Weizsaecker in einem Ihrer vorherigen Antraeg erwaehnt?

DR. SIEMENS: Nein, ich habe es in einem frueheren Antrag.. doch, am 6. Februar habe ich den Antrag gestellt, aber auch allgemein nichts ueber den Fall "Athenia". Ich darf hinzufuegen, Weizsaecker kennt auch die weiteren Vorgaenge. Weizsaecker weiss genau, dass die Kriegsmarine und insbesondere der Angeklagte Raeder nichts, aber auch gar nichts mit dem Artikel zu tun gehabt hat, den das Propaganda Ministerium in die Zeitungen gebracht hat. Weizsaecker ist ueber diesen Artikel genau so entsetzt gewesen wie der Angeklagte Raeder. Gerade das aber wirft die Anklagebehoerde Raeder vor.

VORSITZENDER: Das Gericht wird das, was Sie eben gesagt haben einer Pruefung unterziehen.

DR. SIEMENS: Ich darf nun noch hinzufuegen, dass ich mich versehen habe. Ich habe eben gehoert, dass Weizsaecker noch beim Vatikan in Rom ist, also die Adresse feststeht.

VORSITZENDER: Ja.

DR. SIEMENS: Nr. 14: Oberst Soltmann.

Soweit ich orientiert bin, wird Oberst Soltmann auch von dem Angeklagten Generaloberst Jodl als Zeuge benannt werden und man hat bereits ein Affidavit oder einen Fragebogen an ihn gesandt. Ich bin daher mit Sir David darin einig, dass ein Affidavit bei Soltmann genuegt, vorbehaltlich der Zustimmung bezw. der Antraege des Verteidigers von General Jodl.

H0295 - 0012

VORSITZENDER: Anscheindend ist der Zeuge noch nicht aufgefunden.

DR. SIEMENS: Der Zeuge Soltmann ist noch nicht aufgefunden? Ich habe seine Adresse.

VORSITZENDER: Haben Sie sie?

DR. SIEMENS: Ich habe sie in meinem Antrag angegeben: Falkenberg bei Moosach in Oberbayern.

Nr. 16: Generaladmiral Schultze.

Generaladmiral Schultze ist in Hamburg und es ist ein Leichtes, in hier in Nuernberg persoenlich zu vernehmen. Die Anklagebehoerde hat dem Angeklagten Raeder vorgeworfen, dass er sich der Eroberungspolitik des Nationalsozialismus angeschlossen hat, Dieser Vorwurf ist unberechtigt. Raeder hat sowohl in Norwegen als auch in Frankreich staendig darauf gearbeitet, den Frieden herbeizufuehren, also keine endgueltige Eroberung der Laender durchzufuehren.

Raeder befand sich hierbei in starkem Gegensatz zu Hitler, und erst nach langem Draengen hat Raeder erreicht, dass er in Paris mit Darlan wegen eines eventuellen Friedenabschlusses verhandeln konnte, Ich glaube, dass ein so positives Einsetzen fuer eine schnelle Beendigung des Krieges mit Frankreich wichtig genug ist, um in einem solchen Prozess wie hier den Zeugen persoenlich zu hoeren. Mir ist es nicht verstaendlich, wie Sir David angesichts seiner Anklage sagen kann, dass dieser Punkt unerheblich sei.Die Anklage hat staendig erklaert, dass der Angeklagte Raeder zum Kriege hetzt.

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, dass Sir David gesagt hat, dass er unerheblich sei. Ich glaube, er sagte, dass er einen Fragebogen vorschlage.

DR. SIEMENS: Nein, ich habe notiert, dass Sir David sagte, der Zeuge sei unerheblich, aber er sei mit einem Affidavit entgegenkommender Weise einverstanden.

VORSITZENDER: Dann habe ich mich getaeuscht.

DR. SIEMENS: Ich wollte nur zu der Frage Stellung nehmen, ob der Zeuge unerheblich ist oder nicht. Ich glaube dargetan zu haben,

H0295 - 0013

dass er erheblich ist.

VORSITZENDER: Sie moechten den Zeugen persoenlich vorgeladen haben und sind weder mit Fragebogen noch eidesstattlicher Erklaerung einverstanden? Stimmt das?

DR. SIEMENS: Ich ersuche das Gericht, Schultze als Zeugen zu vernehmen, und zwar hier in Nuernberg, weil es meines Erachtens hinsichtlich der Grundlage der Anklage ein wesentlicher Punkt ist, dass die Einstellung von Raeder zum gesamten Kriegsproblem dadurch klargemacht wird und nicht durch jetzige Behauptungen und Erklaerungen.

Ich komme jetzt zu den Zeugen, gegen die sich Sir David gewandt hat.

H0295 - 0014

Der Zeuge Nr. 11 ist Vizeadmiral Buerkner. Ich habe ihn beantragt am 31. Januar. Ich habe noch keine Antwort erhalten. Ich habe beantragt, den Zeugen Buerkner sprechen zu koennen, um mich ueber die Einzelheiten zu orientieren. Mir ist die Rueecksprache abgelehnt worden, solange der Zeuge mir nicht als Zeuge genehmigt ist. Ich bin also davon abhaengig, dass er mir zunaechst gemehmigt wird, dann kann ich erst dazu Stellung nehmen. Wenn Sir David meint, dass sich dann herausstellt, dass die Aussage kummulativ ist, so bin ich dann bereit, zu verzichten. Ich nehme an, dass Sir David hiermit einverstanden ist.

VORSITZENDER: Bitte Sir David. Das Gericht versteht nicht ganz, warum der Verteidiger diesem im Gerichtsgefaengnis befindlichen Offizier nicht sprechen konnte.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Vorsitzender, wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass der Verteidiger denVizeadmiral Buerkner spricht. Bisher sind wir jedesmal der Ansicht gewesen, dass das, worueber ihn Dr. Siemers sprechen wollte, nicht erheblich gewesen ist. Ich glaube nicht, dass eine Entscheidung des Gerichts hierueber bereits vorliegt.

VORSITZENDER: Es ist die Ansicht des Gerichts, dass ein Verteidiger das Recht hat, diese Zeugen vorher zu sprechen, damit er feststellen kann, ob ihre Aussagen erheblich sind. Er kann dies nicht vorher feststellen, bevor er die Zeugen gesprochen hat.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja, das ist richtig, Herr Vorsitzender. Zweifellos soweit wir, die Anklagebehoerde in Frage kommt, wird eine derartige Besprechung sobald wie moeglich herbeigefuehrt werden.

DR. SIEMERS: Ich bin dem Gericht sehr dankbar, dass dieser Punkt geklaert ist. Dieser Punkt hat die Arbeit der Verteidigung ausserordentlich erschwert. Ich warte seit ueber einem Monat darauf Buerkner sprechen zu koennen. Ich habe vier Wochen lang Admiral Wagner nicht sprechen koennen, aus dem gleichen Grunde. Ich moechte auch andere sprechen, die im Gerichtsgefaengnis sind. Sie wurden mir alle abgelehnt, weil das Gericht sie nicht als Zeugen benannt hat. Ich glaube, das die Frage nun geklaert ist.

VORSITZENDER: Bitte, sprechen Sie weiter, Dr. Siemers.

DR. SIEMERS: Es besteht durchaus die Moeglichkeit, dass ich nach der Rueecksprach auf diesen Zeugen verzichte, insbesondere wo ich heute hoere, dass Schulte-Moenting gerufen werden kann und unter der besonderen Voraussetzung, dass Boehm zugelassen wird. Im uebrigen handelt es sich um voelkerrechtliche Fragen.

H0295 - 0015

VORSITZENDER: Wen sagten Sie, wollten Sie zugelasen haben?

DR. SIEMERS: Boehm, Nr. 10.

VORSITZENDER: Ja, das war so viel ich weiss der einzige Einwand von Sir David fuer Nr. 11, dass er kummulativ in Bezug auf 5 und 10 sei.

DR. SIEMERS: Nr. 12, Kapitaen Schreiber. Sir David hat mit Recht darauf hingewiesen, dass ich bereits einen Eventualverzicht ausgesprochen habe. Bei dieser Erklaerung bleibe ich. Wenn tatsaechlich der Zeuge Schulte-Moenting und der Zeuge Boehm kommen, ist der Zeuge Schreiber nicht notwendig.

Nr. 13, der Zeuge Lackorn in Leipzig. Der Zeuge Lackorn war vor der Besetzung Norwegens geschaeftlich in Oslo. Er hat nichts mit dem Militaer zu tun. Er hat durch reinen Zufall dort im Hotel Bristol in Oslo erfahren, dass die Landung englischer Truppen dicht bevorstand. Dieser Punkt ist wesentlich, weil man die Einstellung des Angeklagten zu dem Unternehmen Norwegen nur beurteilen kann, wenn man die Gesamtlage von Norwegen betrachtet. Die Gesamtlage von Norwegen bedeutet aber, dass Verhaeltnis von Norwegen zu Deutschland, zu England, zu Schweden und zu allen uebrigen Laendern, die um Norwegen herum liegen. Es geht nicht an, bei einer so entscheidenden Frage zu erklaeren, dass es nur auf einen kleinen Abschnitt ankomme.

Ich bin aber damit einverstanden, dass der Zeuge hier nicht gehoert wird. Ich habe deshalb, weil ich die Stellungnahme der Anklagebehoerde erwartete, an den Zeugen geschrieben, um ein Affidavit zu erhalten. Ich bin daher einverstanden, dass lediglich ein Affidavit vorgelegt wird. Er braucht nicht als Zeuge genehmigt zu werden.

VORSITZENDER: Sir David, mit dieser Frage haben Sie sich nicht beschaeftigt, falls eine eidesstattliche Erklaerung verlangt wird.

SIR MAXWELL FYFE: Gut, Herr Vorsitzender. Ich fuerchte, dass die Auffassung der Anklagebehoerde diese ist, dass eine Geschichte die in Oslo in der Bar eines Hotels anfing nicht zu dem Beweismaterial gehoert, das zulaessig oder erheblich oder von irgendwelchem Wert sein kann. Es ist dies unsere Auffassung immer schon gewesen.

VORSITZENDER: Dr. Siemers, es scheint auf Grund des uns vorliegenden Antrages, dass Sie urspruenglich diesen Zeugen am 19. Januar 1946 verlangten. Dieser Antrag von

H0295-0016

Ihnen war in allgemeinen Aussagen gehalten und das Gericht hat am 14. Februar angeordnet, dass Sie weitere Einzelheiten ueber die Aussagen des Zeugen machen sollten. Daraufhin, am 21. Februar haben Sie Ihren Antrag zurueckgezogen und nunmehr stellen Sie den Antrag erneut, ohne Einzelheiten anzugeben und Sie erklaeren, das der Zeuge sich in Oslo geschaeftlich aufgehalten hat und dort Kenntnis von der bevorstehenden Landung der englischen Truppen hatte. Das ist doch eine genauso allgemein gehaltene Erklaerung wie ihre erste Erklaerung. Es scheint, Sie haben sich hier nicht an die Anordnung des Gerichts gehalten.

DR. SIEMERS: Ich habe am21. Febfuar verzichtet wegen meines grundsaetzlichen Standpunktes, den ich auch hier beim Gericht vorgetragen habe. Ich habe darauf hingewiesen, dass meines Erachtens von der Verteidigung nicht verlangt werden kann, dass jede genaue Einzelheit angegeben wird, nachdem wir 3 Monate lang ueber keinen einzigen Zeugen der Anklagebehoerde auch nur das geringste, auch nur das kleinste Wort vorher gehoert haben. Nachdem wir von der Verteidigung nicht die Moeglichkeit hatten, auch zu den Fragen der Erheblichkeit dieser Zeugen Stellung zu nehmen ...

VORSITZENDER: Ich habe schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dass der Grund, warum Verteidiger in ihren Antraegen Einzelheiten ueber Zeugen erwaehnen sollen, der ist, dass sie ja selbst die Zeugen nicht herbeischaffen koennen, sondern an das Gericht den Antrag stellen muessen, diese fuer sie vorzuladen. Es ist dies eine ganz ausserordentlich schwere Arbeit, diese Zeugen aufzufinden undnach Nuernberg zu bringen.

Wenn ich Sie richtig verstehe, dann wollen Sie von diesem Zeugen eine eidesstattliche Erklaerung vorlegen. Stimmt das?

DR. SIEMERS: Ja, ich habe mich jedenfalls bemueht. Ob ich aus der russischen Zone aus Leipzig rechtzeitig Antwort erhalten, steht dahin. Ich habe inzwischen, um die Sache zu beschleunigen und Verzoegerungen zu vermeiden an den Zeugen Lackorn geschrieben.

VORSITZENDER: Ja.

DR. SIEMERS: Ich hoffe, dass rechtzeitig ein Affidavit vorliegt. Aus diesem Grunde waere ich bereit, auf die Zeugenvernehmung hier zu verzichten.

VORSITZEND ER: Wenn Sie diese eidesstattliche Erklaerung erhalten, dann werden Sie ja wohl dem Gericht Einzelheiten ueber die zu erwartenden Aussagen des Zeugen angeben koennen. Ausserdem koennen Sie das der Anklagebehoerde vorbringen, sodass

H0295 - 0017

die Herren dann sagen koennen, ob sie den Zeugen zum Kreuzverhoer hier vorladen wollen.

DR. SIEMERS: Sicher.

VORSITZENDER: Das Gericht wird auch diesen Antrag pruefen.

DR. SIEMERS: Der Zeuge Nr. 15 ist ein Norweger, Alf Whist, ehemaliger Handelsminister. Er wurde durch Beschluss des Gerichts vom 14. Februar als unerheblich abgelehnt. Alf Whist kann bekunden, dass das Ansehen der deutschen Marine in Norwegen waehrend der ganzen Zeit der Besetzung sehr gut gewesen ist, dass in Norwegen sich die Klagen ausschliesslich gegen die Zivilverwaltung und nicht gegen die deutsche Marine richtete.

Alf Whist weiss Bescheid, ebenso wie jeder andere Norweger, dass die Marine an keiner einzigen ungesetzlichen oder verbrecherischen Massnahme in Norwegen, waehrend der Besatzungszeit beteiligt war.

Ich nehme an, wenn dies als irrelevant hingestellt wird, dass Sir David meint, dass die Marine sich hinsichtlich der Besatzungszeit in Norwegen nichts hat zu schulden kommen lassen. Selbstverstaendlich ist hierunter scharf die Frage zu trennen ueber die ich spaeter sprechen werde, und zwar ueber die Frage der Besetzung und des Angriffs auf Norwegen. Ich spreche jetzt nur von der Zeit, nach dem die Besetzung einmal vorgenommen war.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Der Punkt auf den ich mich beziehe ist der, dass, selbst wenn man annimmt, dass sich die deutsche Marine einwandfrei benommen hat, noch immer die Ansichten des Herrn Whist der Handelsminister im Quisling-Ministerium in Norwegen war, nicht im geringsten von Interesse sind oder erheblich fuer einer Beweis, seine Ansicht darueber, naemlich, wie sich die Deutschen benommen haben. Das ist die Ansicht der Anklagebehoerde.

DR. SIEMERS: Ich habe gehofft, dass Sir David zu der Frage Stellung nehmen wuerde ob Vorwuerfe in dieser Beziehung gegen die Marine erhoben werden. Sir David spricht von den Deutschen allgemein. Ich bitte darauf zu achten, dass in Norwegen die gesamte Verwaltung eine Zivilverwaltung war und dass bei dem Unternehmen mit Terboven die Marine mit dieser Verwaltung nichts zu tun gehabt hat, und wenn ich einen einzigen Zeugen benannte, wo ich hunderte benennen koennte, so tat ich es nur, um dem Gericht ein Bild davon zu geben, wie sich Admiral Boehm, die Marine und Raeder verhalten hat.

H0295-0018

VORSITZENDER: Das Gericht wird diese Frage ueberpruefen, Dr. Siemers.

DR. SIEMERS: Ja, danke.

VORSITZENDER: Es bleibt Ihnen Nr. 17 uebrig, der Dolmetscher.

DR. SIEMERS: Bezueglich Oberstleutnant Goldenberg steht Sir David auf dem Standpunkt, dass es ueberfluessig sei, falls Generaloberst Schultze als Zeuge genehmigt wird, genuegt mir bei Goldenberg ein Affidavit. Ein kurzes Affidavit scheint mir wichtig zu sein, weil Goldenberg als unbeteiligter Dolmetscher dabei gewesen ist bei jeder Unterhaltung, die zwischen Admiral Darlan und Gross-Admiral Raeder stattgefunden hat. In diesem Fall genuegt einAffidavit.

Bezueglich des Zeugen .....

VORSITZENDER: Nun glaube ich, koennen Sie sich Ihren Dokumenten zuwenden. Ich moechte Sie aber auch noch auf einen Satz am Ende Ihres Antrages verweisen. Sie beziehen sich auf einen oder mehrere Zeugen. Wer sind die anderen? Sie sagen: Ich beabsichtige einen oder mehrere Zeugen vorzuladen.

DR. SIEMERS: Das Hohe Gericht hat erklaert, dass die Einzelheiten ueber einen Zeugen nur deshalb lange Zeit vor der Beweisfuehrung anzugeben sind, weil das Gericht die Zeugen herbeischaffen muss. Wenn es sich um einen Zeugen handelt, der von sich aus nach Nuernberg kommt, waere ich dankbar, wenn ueber diesen Punkt entschieden werden kann im Zusammenhang mit meiner Beweisfuehrung, ob das Gericht dann den betreffenden Zeugen zulassen will oder nicht.

VORSITZENDER: Dr. Siemers, ich habe doch erklaert, was einer der wichtigsten Gruende ist, warum die Verteidiger Antraege machen muessen. Und nun ein anderer wichtiger Grund ist der, der Zeitersparnis. Beschleunigung ist wichtig und Sicherheit ist wichtig. Wir muessen daher aus Gruenden der Sicherheit darauf bestehen, dass Sie uns sagen, wer diese Zeugen sind, die Sie vorladen wollen oder zu hoeren beabsichtigen. Mit anderen Worten, wenn Sie uns dies nicht sagen, dann koennen Sie diese nicht laden.

DR. SIEMERS: Bin ich hierzu verpflichtet, wenn der Zeuge bereits im Gebaeude ist?

VORSITZENDER: Ja, natuerlich. Wie ich Ihnen schon sagte, sind hier 20 oder 21 Personen auf der Anklagebank und wir muessen den Prozess soweit wie moeglich beschleunigen, deshalb koennen Sie nicht alle Zeugen haben, die Sie verlangen oder haben wollen.

H0295-0019

Wenn aber die Frag auftaucht, dass Sie die Namen der Zeugen noch nicht alle zur Verfuegung haben, so steht Ihnen natuerlich das Recht zu, sie uns in Kuerze oder morgen zu benennen.

DR. SIEMERS: Ich moechte in Kuerze darueber Angaben machen. Ich moechte nicht, bevor ich mit dem Zeugen klar genug darueber gesprochen habe, dass ich ihn vorher benenne.

VORSITZENDER: Dr. Siemers, das Gericht hat nichts dagegen einzuwenden, dass Sie auch fuer andere Zeugen Antraege stellen, aber Sie muessen das bis morgen tun.

DR. SIEMERS: Sehr gut. Ich weiss, dass im Augenblick der betreffende Zeuge nicht in Nuernberg ist, sodass ich ihn im Augenblick nicht fragen kann. Ich bitte das Gericht zu entschuldigen, dass ich so vorsichtig bin. Dem Gericht wird bekannt sein, dass Zeugen in Haft genommen worden sind. Ich kann es nicht verantworten, dass irgendjemand in Haft genommen wird, weil ich ihn als Zeuge benannt habe. Das ist der Grund, dass ich Ihnen sofort Bescheid geben werde, sobald der Zeuge in Nuernberg ist und ich ihn sprechen kann. Das wird innerhalb 24 Stunden der Fall sein. Es handelt sich um eine Zeugenvernehmung die hoechstens 10 Minuten in Anspruch nehmen wuerde. Ich glaube daher nicht, dass es dem Gericht so sehr zur Last fallen wird.

VORSITZENDER: Jawohl, einverstanden.

H0295 - 0020

DR. WERNER SIEMERS: Ich will nur noch sagen, dass ich die Adresse des Zeugen Severing, Reichsminister a.D. nunmehr angeben kann. Ich habe sie gestern telegrafisch bekommen. Severing ist Zeuge Nr.3 und die Staatsanwaltschaft ist mit der Vernehmung einverstanden. Ich werde die Adresse dem Generalsekretaer schriftlich geben. Er ist in Bielefeld und ohne weiteres zu erreichen.

VORSITZENDER: Ja, bitte, geben Sie die Adresse dem Generalsekreater; das ist alles was noetig ist.

Und jetzt waere fuer die Unterbrechung ein geeigneter Zeitpunkt.

MR. DODD: Einen Augenblick meine Herren. Ich habe nur noch etwas ueber den Admiral Buerckner zu sagen. Soweit uns bekannt ist, hat Dr. Siemers ueber Admiral Buerckner vor einiger Zeit einen Antrag gestellt. Soweit ich weiss, ist ihm damals mitgeteilt worden, dass die Anklagevertreter Admiral Buerckner als Zeuge vorzuladen beabsichtigen und dass wir deshalb es nicht fuer richtig hielten, wenn er zu diesem Zeugen sprechen sollte bevor er Zeugnis gab.

Bis kurz vor dem Ende unseres Pladoyers beabsichtigten wir noch immer Admiral Buerckner vorzuladen und es wurde darueber vor dem Gericht gesprochen mit Bezug auf den Zeugen. Aus diesem Grunde sagten wir Dr. Siemers, dass er mit dem Zeugen vor seiner Aussage oder bevor das Gericht nicht eine Entscheidung getroffen hat hinsichtlich der Zeugenaussage, nicht sprechen koenne. Wir haben jedoch, wenn immer es uns moeglich war, beabsichtigt, hilfreich zu sein und Zeugen, die hier gegenwaertig sind, zur Vernehmung zu stellen.

VORSITZENDER: Nunmehr wollen wir die Sitzung wie gesagt unterbrechen.

(Sitzungspause 11:30 - 11:45).

DR. WERNER SIEMERS: Hinsichtlich der Zeugen darf ich noch etwas sagen. Was den Zeugen Nr. 1 Marinedekan Ronneberger betrifft, verzichte ich zugunsten eines Affidavits, wie es Sir Maxwell Fyfe vorgeschlagen hat.

Bezueglich des Zeugen Buerckner moechte ich nur erwaehnen, dass die Mitteilung von Mr. Dodd auf einem Irrtum beruht. Mir ist das Sprechen mit den Zeugen untersagt, weil das Gericht ihn mir als Zeugen noch nicht genehmigt hat. Es gibt darueber hinaus keine andere Begruendung.

VORSITZENDER: Wir glauben kaum, dass ueber diesen Zeugen irgend eine weitere Be-

H0295 – 0021

sprechung noetig ist. Wir haben bereits gesagt, aus wessen Gruenden das Gericht handeln wird.

DR. SIEMERS: Ich habe nicht verstanden, ob Mr. Dodd einverstanden war, dass ich den Zeugen Buerckner jetzt sprache.

VORSITZENDER: Ich glaube, er hat das doch gesagt.

Die Anklagebehoerde ist mit ihrer Beweisfuehrung fertig und sie hat jetzt keine Einwaende dagegen, dass Sie den Zeugen sprechen.

DR. SIEMERS: Dann eine letzte Bemerkung: Das Hohe Gericht wird bemerkt haben, dass ich keinen Zeugen hinsichtlich der Seekriegsfuehrung und hinsichtlich der U-Bootkrieges gebracht habe. Dies beruht darauf, dass ich mit Dr. Kranzbuehler vereinbart habe, dass Dr. Kranzbuehler den Gesamtkomplex "Seekriegsfuehrung" und "U-Bootkriegfuehrung" uebernimmt, obwohl gerade in dieser Beziehung nicht nur Grossadmiral Doenitz, sondern als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Grossadmiral Raeder ganz wesentlich in Betracht kommt. Dr. Kranzbuehler wird, soweit die Interessen von Grossadmiral Raeder bezueglich dieses Komplexes in Frage kommen, diese mit wahrnehmen. Ich moechte nur darauf hinweisen, dass der sehr wichtige Antrag von Dr. Kranzbuehler bezueglich der Fragen an Admiral Niemitz demnach nicht nur Grossadmiral Doenitz betrifft, sondern ganz besonders Grossadmiral Raeder und darueber hinaus die Organisation des Generalstabes, soweit die Marine in Betracht kommt.

Dann darf ich zu den Dokumenten uebergehen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Bezueglich des Dokumentes Nr. 1 "Kriegstagebuecher der Seekriegsleitung und des Befehlshabers der U-Boote". Dr. Kranzbuehlers Assistent Dr. Heckel ist nach London abgereist, um daran zu arbeiten.

Bezueglich Dokument Nr. 2 "Tagebuch der Kriegsmarine" und des Artikel "Marine Jahrbuch ist kein Einwand zu erheben.

Dr. Siemers kann sie haben. Er wird angeben muessen, welche Extrakte er daraus vorlesen will. Mit Bezug auf den Bericht des Generals Marshall vom 10. Oktober 1945 muss ich sagen, dass ich im Moment nicht erkennen kann, in welcher Weise dieser erheblich sein koennte. Aber wenn Dr. Siemers irgend einen Teil davon verwenden will, soll er angeben, welchen Teil er verwenden will und wir werden dann darueber sprechen, sobald es soweit ist.

H0295 - 0022

Bezueglich des 4. Dokuments, die Akten der Britischen Admiralitaet vom Mai 1939 bis April 1940, die gewuenscht werden, betreffen diese die Vorbereitungen fuer das militaerische Eingreifen in Skandinavien und Finnland. Was davon erheblich ist, ist natuerlich nur was davon dem Angeklagten Raeder bekannt war. Ich werde mich ueber diese Dokumente erkundigen und falls das Gericht mir eine kurze Zeit zur Verfuegung stellt, hoffe ich darueber einen Bericht vor Gericht erstatten zu koennen. Ich moechte darauf hinweisen, dass ich persoenlich kaum alle alliierte Dokumente und deren Einzelheiten selbst fortgeben kann; ich hoffe jedoch, dass ich Dokumente herbeifuehren kann, die dem Gericht nuetzlich sein koennen. Im Moment kann ich jedoch darueber nichts sagen.

DR. SIEMERS: Ich bin damit einverstanden. Ich hoffe, dass ich die Buecher zu Ziffer 2 und 3 bald bekomme, weil sonst eine Verzoegerung eintreten kann. Der Bericht von General Marshall vom 10. Oktober 1945, ist, soweit ich nach den bisherigen Auszuegen beurteilen kann, deshalb wichtig, weil General Marshall in verschiedenen tatsaechlichen Punkten eine grundsaetzlich andere Stellung einnimmt, als Mr. Justice Jackson. Ich glaube, dass eine Gegenueberstellung so pregnanter Meinungen von genuegender Bedeutung ist, um hier auch die Tatsachen-Berichte von General Marshall zu Worte kommen zu lassen.

Bezueglich Ziffer 4 warte ich noch die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ab. Ich habe dann nur noch eine Bitte, wobei ich zu entschuldigen bitte, dass ich versehentlich diese Ziffer 5 nicht mehr in das Buch geschrieben habe. Es handelt sich um Folgendes:

Die Anklagebehoerde hat mehrfach Zitate aus dem Buch Adolf Hitlers "Mein Kampf" gebracht und hat daraus gefolgert, dass jeder der Angeklagten, die bereits 1933 an fuehrender Stelle waren, aufgrund dieses Buches schon vor 1933 haette wissen muessen, dass Hitler Angriffskriege fuehren wollte. Mir ist aufgefallen, dass die Zitate in dem im November eingereichten Dokumentenbuch saemtlich auf einer Ausgabe dieses Buches beruhen, das erst 1933 erschienen ist. Die Ausgabe 1933 ist in vielen Punkten wesentlich anders als die urspruengliche Ausgabe. Ich bin leider persoenlich auch nur im Besitz einer Ausgabe von nach 1933. Um diese Frage ueberpruefen zu koennen, also umsehen zu koennen, was jemand 1928 aus diesem Buch lesen konnte, nicht 1933, bitte ich die Anklagebehoerde zu versuchen,

H0295-0023

ein Exemplar dieses Buches in der ersten Ausgabe vorzulegen. Soviel ich weiss, ist der erste Band 1925 und der zweite Bank 1927 im Franz Eher-Verlag erschienen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wir werden versuchen, eine fruehere Ausgabe des Buches herbeibringen zu koennen, sodass Dr. Siemers die Vergleiche anstellen kann.

VORSITZENDER: Sprechen Sie jetzt von Seite 2 Ihres Dokuments? Sir David, haben Sie schon davon gesprochen?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nein, ich war der Ansicht, dass Dr. Siemers richtig angeben wuerde, welche Zitate er verwenden moechte; dann koennten wir darueber sprechen, wenn die Zeit gekommen ist, ob die Anklagebehoerde irgendwelche Einwaende zu machen hat.

VORSITZENDER: Ja, Herr Dr. Siemers, ich nehme an, Sie haben vor, dass Sie uns vorher sagen werden, welche Zitate Sie in Ihrem Dokumentenbuch anwenden wollen.

DR. SIEMERS: Ja.

VORSITZENDER: Sehr gut.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wir haben schon Fragen, die auf Seite 3 stehen, besprochen.

VORSITZENDER: Ja.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Und das ist die Frage des Tonnagegehaltes und ich habe schon gesagt, dass ich darueber Nachfragen anstellen werde.

VORSITZENDER: Sir David ich verweise Sie auf Paragraph 4-B auf Seite 2. Sind Sie damit einverstanden oder schlagen Sie vor, dass das Gericht ihm dieses Dokument ueber Deutsche Politik ohne weiteres geben kann?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich bitte um Verzeihung, es handelt sich um einen Irrtum und ich bin der Ansicht, dass sich das bereits oben auf Seite 2 der Urkunde befindet. Ich moechte ausserdem Urkunden und Affidavits hinzufuegen und einige sind bereits in meinem Besitz und ich habe mir bereits einen Teil ohne der Unterstuetzung der Anklagebehoerde verschafft. Und ich nehme an, dass Dr. Siemers solche Dokumente ueber die deutsche Politik hat und dass er angeben wird, auf welche Weise er sie verwenden wird. Es tut mir sehr leid, dass ich mich nicht auf dieses bezogen habe.

VORSITZENDER: Sehr wohl, bedeutet das mit Bezug auf diese Dokumente dass Dr. Siemers sie schon hat und dass er weiter keine Hilfe seitens des Gerichtes bra

H0295 – 0024

Sie haben sie alle.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl.

VORSITZENDER: Sie haben alle?

DR. SIEMERS: Jawohl.

VORSITZENDER: Verteidiger fuer den Angeklagten Schirach.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Dr. Sauter ist der Ansicht, dass es das Beste waere, wenn ich dem Gericht seitens der Anklagebehoerde unseren Standpunkt andeute.

VORSITZENDER: Jawohl.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich moechte das Gericht darumersuchen, festzustellen, dass Dr. Sauter um die Zeugen 1 - 8 ersucht hat, mit Ausnahme des Zeugen 5. Er bitte um 7 persoenliche Zeugen und Nr. 5 und 9 bis 13 um schriftliche Zeugen, unter Beistellung von Affidavits.

Die Anklagebehoerde schlaegt vor soweit muendliche Zeugen in Frage kommen, der Angeklagte Nr. 1 oder Nr. 2 haben kann, das sind Wieshofer oder Hoepken, da diese Zeugen mehr oder weniger dasselbe Thema zu behandeln scheinen; dass er Nr. 3 haben koennte und zwar den Zeugen Lauterbacher, der Stabsfuehrer des Reichsjugendfuehrers war; er kann auch Nummmer 8 haben, das ist Professor Heinrich Hoffmann. Ich glaube, er ist sein Schwiegervater und dessen Niederschrift des erwarteten Zeugnisses ueber 9 Seiten betraegt. Er istdaher ein sehr wichtiger Zeuge. Die Anklagebehoerde schlaegt vor, dass das Affidavit nr. 5 Scharizer beigebracht werden kann, dieser war Stellvertreter des Gauleiters von Wien; Nr. 1 war Frau Vasseau und Nr. 12 Herr Schneeberger und Nr. 13 Feldmarschall von Blomberg.

Die Zeugen, die die Anklagebehoerde Schwierigkeiten hat als notwendig anzusehen, ist zuerst Zeuge Nr. 5 Frau Hoepken. In diesem Antrag sind keine Einzelheiten angegeben, ausser dass sie Schirachs Sekretaerin gewesen ist. Nr. 6, der Zeuge Heinz Schmidt, der anscheinend zum Teil das Zeugnis des Zeugen Lauterbacher wiederholt. Nr. 7, Dr. Schluender, der ebenfalls den Zeugen Lauterbacher Wort fuer Wort wiederholt, und Nr. 9 Dr. Klingspr, der seine persoenliche Ansicht ueber den Angeklagten geben kann.

Die Anklagebehoerde steht auf dem Standpunkt, dass seine Zeugenaussagen von nicht grosser Erheblichkeit ist und endlich Dr. Roesen, Nr. 10, der ueber ein

H0295 – 0025

einzigen Fall sprechen kann, in dem sich der Angeklagte einer einzelnen Familie gegenueber, naemlich gegen die Familie des Musikers Richard Strauss, anstaendig benommen hat.

Dies ist der Standpunkt, den die Anklagebehoerde einnimmt, bezueglich dieser Zeugen.

DR. SAUTER:(VERTEIDIGER FUER DEN ANGEKLAGTEN SCHIRACHT).

Meine Herren Richter. Ich habe auch im Falle Baldur von Schirach meine Beweise angeboten und sowenig als nur moeglich aufgefuehrt. Zur Vorladung der Zeugen vor das Gericht und zur persoenlichen Einvernahme hier an Ort und Stelle, habe ich die Zeugen 1,2,3,6,7 und 8 vorgeschlagen und ich muss Sie wirklich bitten, meine Herren Richter, mir diese Zeugen zu genehmigen.

Die Schwierigkeiten im Falle von Schirach hinsichtlich der Beweiserhebung bestehen einmal darin, dass fuer zwei vollstaendig getreffte Komplexw Beweise erheblich werden muessen; es muss einmal fuer die Taetigkeit des Angeklagten als Reichsjugendfuehrer und zweitens fuer die Zeit von 1940 bis 1945 fuer seine Wiener Taetigkeit, bei welcher erimmer noch eine gewisse Funktion in der Jugendfuehrung zusaetzlich ausgeuebt hat, Beweis erbracht werden.

Ichbrauche also Zeugen, sowohl fuerdie eine als auch fuer dieandere Taetigkeit des Angeklagten von Schirach. Zu dieser einen Schwierigkeit kommt aber noch eine zweite. Der Angeklagte von Schirach ist Reichsjugendfuehrer gewesen und das hat auch mit sich gebracht, dass seine Zeugen alle oder viele, naemlich all seine Mitarbeiter meistens junge Leute gewesen sindk die waehrend des zweiten Weltkrieges laengere Zeit beim Militaer eingerueckt waren. Es kann also sehr wohl der Fallsein, dass ein Zeuge, der waehrend des Weltkrieges weg war, ueberhaupt nichts weiss, weil er beim Stab des Angeklagtenvon Schirach waehrend dieser Jahre nicht gearbeitet hatte und dass infolgedessen ueber diese Zeit ein anderer Mitarbeiter herangezogen werden muss, der ueber seine Taetigkeit Auskunft erteilen kann.

Ich habe frueher meine Herren Richterden schriftlichen Antrag ueberweitere Zeugen beantragt gehabt, habe aber in diesem Antrag diese weiteren Zeugen weggelassen, um auf diese Weise zur Beschleunigung dieses Verfahrens mitzuwirken, so weit es mir nur irgendwie moeglich ist. Aber meine Herren, diese 6 Zeugen, um

H0295 - 0026

deren Vorladung vor das Gericht ich gebeten habe, bitte ich zu bewilligen, da ich auf keinen von ihnen verzichten kann, um ein einiger Massen klares Bild ueber die Taetigkeit des Angeklagten von Schirach gewinnen zu koennen. Ich moechte zugleich auch noch darauf hinweisen, dass alle 6 Zeugen, die ich unter den angegebenen Ziffern zum Zwecke der Vorladung aufgefuehrt habe, vom Gericht bereits bewilligt worden sind, so dass eine neue Bewilligung nur eine Wiederholung eines fruehern Beschlusses darstellen wuerde.

Der Zeuge Wieshofer, der unter Ziffer 1 benannt ist, war vom Jahre 1940 - 1945 Adjutant des Angeklagten Schirach, also in der Zeit, als der Angeklagte als Gauleiter von Wien und als Reichsjugendfuehrer taetig war.

Dieser Mitarbeiter, der eigentlich mit dem Angeklagten Schirach jeden Tag zusammen war und ihn genauestens kannte, ist von mir insbesondere, obwohl er natuerlich von vielen anderen Dingen bekunden kann, dafuer benannt, dass Schirach als Gauleiter von Wien eine ganz andere Politik eingeschlagen hat als sein Vorgaenger, der fruehere Gauleiter Buerckel, dass er im Gegensatz zu diesem Buerckel versucht hatte ein korrektes Verhaeltnis zur katholischen Kirche herzustellen und dass er insbesondere auch in diesem Sinne seine Mitarbeiter und Untergebenen mit Erfolg beeinflusst und angewiesen hat. Ich sage mit Erfolg, weil diese Bemuehungen des Angeklagten Schirach um eine Befriedigung des Verhaeltnisses mit der katholischen Kirche herzustellen auch von der Kirche selbst wiederholt anerkannt worden ist, genau so wie von der katholisch gesinnten Bevoelkerung Wiens.

Der Zeuge Wieshofer kann dann ausserdem bestaetigen, dass der Angeklagte von Schirach mit der Judenvertreibung aus Wien nicht das geringste zu tun hatte und dass diese Judensache ausschliesslich....

VORSITZENDER: Dr. Sauter, finden Sie tatsaechlich nicht, dass Nr. 1 und 2 sich mit dem gleichen Thema befassen? Waere es nicht genuegend, dass nur einer der beiden Zeugen geladen und dass der andere mit Hilfe eines Fragebogens gefragt werden koennte.

H0295 - 0027

Dr. Sauter: Ich glaube nicht, Herr Praesident, und zwar deshalb, weil der Zeuge Hoepken, der unter Ziffer 2 benannt ist, seit 1938 bereits Mitarbeiter des Angeklagten von Schirach, insbesondere bei der Reichsjugendfuehrung gewesen ist, weil er namentlich auch ueber die Taetigkeit des Angeklagten Schirach als Reichsjugendfuehrer Auskunft geben soll, sowie auch ueber die Bemuehungen mit der Jugend anderer Staaten, wie z.B. England und Frankreich eine Verstaendigung und eine Freundschaft herbeizufuehren und ich glaube doch, meine Herren Richter, mit Ruecksicht auf die Haltung des Angeklagten von Schirach unter Benennung von Zeugen, er schon gezeigt hat, dass er auch schon eine Auswahl gesucht hat; soll man da anerkennen und ihm in der Weise entgegenkommen, dass man ihm die beiden Zeugen 1 und 2 nicht teilweise, sondern beide zusammen bewilligt. Die Adressen der beiden Zeugen habe ich dem Gericht mitgeteilt, sie befinden sich in einem Lager und ich glaube, meine Herren Richter, zur Klarstellung des ganzen Sachverhaltes ist die Vorladung der beiden Zeugen notwendig.

Vorsitzender: Ich kann immer noch nicht verstehen, worin die hauptsaechlichsten Unterschiede zwischen diesen beiden Zeugen bestehen.

Dr. Sauter: Herr Praesident; ich habe eben darauf hingewiesen, dass der Zeuge Nr. 2, Hoepken, eine leitende Stellung in der Reichsjugendfuehrung hatte und dass infolgedessen der Zeuge Nr. 2, Hoepken, in der Lage ist, gerade ueber die Taetigkeit des Angeklagten von Schirach als Reichsjugendfuehrer Auskunft zu geben.

Vorsitzender: Herr Dr. Sauter, Sie haben schon gesagt, dass Zeuge Nr. 1, Wieshofer, Adjutant des Reichsjugendfuehrers fuer die Erziehung war; er war mehr in einem Zusammenhang mit Bezug auf die Jugendfragen als Hoepken.

Dr. Sauter: Ja, aber Hoepken hatte amtlich mit der Jugendfuehrung zu tun, waehrend die Taetigkeit des Zeugen Wieshofer in der Hauptsache sich darauf beschraenkte, er als Adjutant des Angeklagten von Schirach hauptsaechlich in dessen Eigenschaft als Gauleiter in Wien taetig war, und das ist der Hauptunterschied und diejenigen Zeugen, die ueber die Wiener Taetigkeit Auskunft geben koennen, das ist in der Hauptsache der Zeuge Wieshofer und zu einem kleinen Mass auch Hoepken. Aber ich brauche Hoepken unbedingt, und wie gesagt fuer die Beleuchtung der Taetigkeit Schirachs in der Reichsjugendfuehrung.

Herr Praesident, darf ich noch darauf hinweisen, dass fuer den Angeklagten von

H0295 - 0028

Schirach doch sehr viel auf dem Spiele steht und vom Standpunkt des Gerichtes aus macht es doch wirklich nicht viel aus, ob jetzt fuer Schirachs so wichtige Sache ein Zeuge geladen wird oder zwei Zeugen. Ich hatte ja meine Herren Richter, zu diesem Punkt vielleicht vier Zeugen vorschlagen koennen, in der Hoffnung, dass mir dann zwei bewilligt werden. Wenn ich nun im Namen meines Angeklagten von Schirach nur zwei Zeugen in Vorschlag bringe, so wuerde ich es als ungerecht betrachten, wenn von diesen zwei Zeugen einer abgelehnt wuerde.

Vorsitzender: Das Gericht wird sich mit diesem Antrag befassen.

Dr. Sauter: Ich habe dann meine Herren Richter um einen dritten Zeugen Hartmann Lauterbacher zu bitten, vorzuladen. Wie ich jetzt verstehe, ist die Staatsanwaltschaft damit einverstanden, ich kann mich daher kurz fassen.

Der Zeuge Lauterbacher, der Stabsfuehrer der Reichsjugendfuehrung gewesen ist, kann insbesondere darueber Auskunft geben, dass der Angeklagte Schirach in keiner Weise die Jugend psychologisch oder paedagogisch fuer den Krieg, keinesfalls fuer den Angriffskrieg vorbereitet hat. Ferner, dass die von der russischen Anklagevertretung in einer Februar-Sitzung, ich glaube am 9. Februar 1946, vorgetragene Behauptung eines russsischen Berichtes durchaus falsch ist, als haette die Hitler-Jugend Spione und Agenten in Polen beschaeftigt und sie als Spione ausgebildet. Das alles ist falsch und das wird der Zeuge Lauterbacher widerlegen und dann meine Herren Richter ---

Vorsitzender: Dr. Sauter, Sir David hat erklaert, dass er keinerlei Einspruch gegen die Vorladung von Nr. 3 hat, dass er aber gegen 6 und 7 Einspruch erhebt, weil diese das wiederholen wuerden, was Lauterbacher sowieso zu sagen hat. --- Nr. 6 und 7 das ist Schmidt und Schluender.

Dr. Sauter: Jawohl, Herr Praesident, hier kommt auch wieder eine Schwierigkeit. Hier sind die Schwierigkeiten, die ich schon fruecher angedeutet habe.

Wie in der Sitzung vom 9. Februar 1946 von der russischen Anklagevertretung vorgetragen wurde, welches einen Bericht der polnischen Regierung enthaelt, ergibt sich nicht, in welcher Zeit diese Dinge ueber Agenten und Spione der Hitler-Jugend gespielt haben sollen.

Nun kann es hier passieren, dass, wenn ich nur einen Zeugen habe, dann behauptet wird, das sei in einer anderen Zeit gewesen, niemals in der Zeit, wann dieser

H0295 - 0029

Zeuge beim Militaer war und das ist der Grund, warum ich im Interesse einer vollstaendigen Klarstellung dieses Sachverhalts gebeten habe, auch den Zeugen 6, den Zeugen Schmidt, hier vernehmen zu wollen.

Vorsitzender: Finden Sie nicht, dass Schluenders Mitarbeit mit dem Angeklagten von 1933 bis 1945 auch aus Dokumenten, mit anderen Worten durch ein Affidavit beantwortet werden koennte und Lauterbacher, der von 1933 bis 1940 Mitarbeiter war, koennte ueber die ganze Zeitspanne aussagen und Sie koennten dann Schmidt ausschliessen.

Dr. Sauter: Wenn ich Sie richtig verstehe, Herr Praesident, beziehen Sie sich auf einen Fragebogen im Falle von Lauterbacher.

Vorsitzender: Nein, Sir David ist geneigt, Lauterbacher zu vernehmen.

Dr. Sauter: Lauterbacher soll als Zeuge vernommen werden und Schmidt soll einen Fragebogen erhalten?

Vorsitzender: Sie haben gesagt, dass Schmidt und Schluender sich nicht auf die gleiche Zeit bezogen und das moechte Schwierigkeiten geben. Ich habe daher gesagt, dass Schmidt sich auf die Zeit von 1933 bis 1945 bezieht und zwar laenger als Lauterbacher. Aus diesem Grunde, falls er vorgeladen wird, koennte er die ganze Zeitspanne vor Lauterbacher Auskunft geben und daher wenn Sie Lauterbacher und Schluender vorladen wuerden und Schmidt auslassen ---

Dr. Sauter: Dass dann von Schmidt ein Fragebogen eingeholt wird, damit waere ich einverstanden.

Vorsitzender: Die Erklaerungen, die Sie mit Bezug auf Schmidt und Schluender abgeben, sind beinahe genau die gleichen.

Dr. Sauter: Jeder von den Beiden war beim Militaer. Wenn der eine kommt, kann er natuerlich ueber die Zeit, wo er beim Militaer war, nichts aussagen. Er kann nicht Auskunft geben, ob waehrend seiner Militaerzeit Agenten in der Armee beschaeftigt worden sind.

Vorsitzender: Darueber weiss ich ja nichts. Aber Sie haben gesagt, dass sie von 1938 bis 1945 in einem Falle und im anderen Falle von 1933 bis 1945 mit dem Angeklagten zusammengearbeitet haben. Wenn das den Tatsachen entspricht, dann konnen sie doch nicht in der Armee gewesen sein.

Sir David Maxwell Fyfe: Ich waere bereit, den Vorschlaegen des Herrn Vorsitzend

H0295 - 0030

stattzugeben, das wuerde die ganze Periode decken, wenn sowohl Lauterbacher wie Schluender vorgeladen werden und, dass Schmidt dann ausgelassen wird.

Dr. Sauter: Darf ich vielleicht, Herr Praesedent, darauf hinweisen, dass ich den Schluender vor allem, der uebrigens vor einigen Wochen verhaftet wurde, dass ich den auf alle Faelle brauche, weil er bei der Reichsjugenfuehrung Spezialist fuer Leibeserziehung gewesen ist und, weil ich infolgedessen gerade auch durch den Dr. Schluender nachweisen will, dass die Jugenderziehung, wie der Angeklagte von Schirach sie durchgefuehrt hat, durchaus nichts Aussergewoehnliches und durchaus nichts Militaerisches gewesen ist. Der Angeklagte v. Schirach hat waehrend des ganzen bisherigen Verfahrens bei seinen Vernehmungen ---

Vorsitzender: Es scheint mir, dass Sie und Sir David so ungefaehr einverstanden sind. Nr. 1 und 3 sollten bestimmt vorgeladen werden und Nr. 7 moeglicherweise. Ich weiss nicht, ob Sir David damit einverstanden ist, dass ein Fragebogen oder eidesstattliche Erklaerung von Nr. 6 erhoben wird?

Sir David Maxwell Fyfe: Ich habe keinen Einspruch, Herr.

Vorsitzender: Das ist also das, was Sie wuenschen, Dr. Sauter.

Dr. Sauter: Ja, Herr.

Vorsitzender: Sehr gut, dann bitte weiter.

Dr. Sauter: Ja, meine Herren, ich habe dann noch unter Ziffer 4 ein Affidavit angekuendigt von einer Zeugin Maria Hoepken. I ch werde dieses Affidavit, das in meinem Besitz bereits ist, gleichzeitig mit meinem Dokumentenbuch dem Gericht und der Staatsanwaltschaft in Vorlage bringen und zwar rechtzeitig. Dann habe ich ebenfalls ein Affidavit, wenn ich das gleich vorweg nehmen darf, in meinem Besitz von zwei Zeugen, Nr. 9: Dr. Klingspor und Nr. 10: Dr. Roesen. Hier gilt das Gleiche. Das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden diese beiden Affidavits mit meinem Dokumentenbuch rechtzeitig bekommen. Hinsichtlich der Ziffer 8, der Zeuge Hoffmann, ist die Staatsanwaltschaft, nachdem der Zeuge hier in Nuernberg sich befindet mit seiner Vernehmung als Zeuge einverstanden. Ich brauche infolgedessen wohl zu dieser Ziffer keine naeheren Ausfuehrungen mehr machen, ebenso wenig zu der Ziffer 12 und 13. Das sind zwei Zeugen, ein Gauobmann Schneeberger von Wien, der vor allem ueber das Verhaeltnis des Angeklagten zu der Frage der auslaendischen Arbeit waehrend der Zeit seiner Taetigkeit als Gauleiter in Wien, Auskunft geben soll u

H0295 - 0031

Ziffer 10, Feldmarschall von Blomberg, der Auskunft geben soll ueber die Einstellung des Angeklagten v. Schirach zur Frage der vormilitaerischen Erziehung der Jugend, zur Frage der koerperlichen Ertuechtigung und zur Frage der patriotischen Erziehung der Jugend durch den Angeklagten v. Schirach. Die Staatsanwaltschaft ist mit der schriftlichen Befragung dieser beiden Zeugen einverstanden, was ich ja auch meinerseits bereits angeregt habe.

Und nun komme ich, meine Herren Richter, zu derjenigen Ziffer meines Beweisantrages, die meinem Mandanten und mir persoenlich am meisten am Herzen liegt. Das ist die Ziffer 11, naemlich der Antrag auf Vernehmung einer Franzoesin namens Ida Vasseau. Von dieser Zeugin Ida Vasseau haben wir hier im Sitzungssaal erstmals etwas erfahren, als die sowjetrüssische Vertretung einen Kommissionsbericht ueber die"Schandtaten", wie die Ueberschrift heisst, "der faschistischen deutschen Eindringlinge im Lemberger Gebiet ", vorgetragen hat, Dokument USSR - 6. In diesem Dokument findet sich ein Satz, der sagt, dass eine Franzoesin, Ida Vasseau, die in einem Kinderheim in Lemberg taetig sei, berichtet hat, die Hitler-Jugend habe in Lemberg besondere Greueltaten begangen. Es seien aus dem Ghetto kleine Kinder verkauft worden, wobei allerdings nicht angegeben wurde, von wem und an wen die Kinder verkauft worden sein sollen und ausgerechnet die Hitler-Jugend sei es dann gewesen, die diese kleinen Kinder als Zielscheiben benuetzt hat.

Meine Herren, wir sind uns darueber klar, dass derartige Vorkommnisse eine ganz besondere Greueltat darstellen wuerde und ich kann sagen, von der ganzen Anklage der letzten 3 Monate hat den Angeklagten Schirach seelisch nichts so getroffen, wie diese Behauptung. Der Angeklagte Schirach hat von jeher, auch bei seinen fruecheren Vernehmungen, den Standpunkt vertreten, dass er fuer die von ihm geleitete Erziehung und Ertuechtigung der deutschen Jugend die volle Verantwortung uebernimmt und, dass er gerne bereit ist, auch hier als Angeklagter dem Gericht darzulegen, von welchen Grundsaetzen er sich hierbei leiten liess, welche Ziele er angestrebt hat und welche Erfolge er erreichte. Er hat z.B. auch nie bestritten, dass er diese Jugenderziehung im patriotischen Sinne -- Bitte? -- Ich habe nicht verstanden, Herr Praesident.

Vorsitzender: Was ich zu Ihnen sagen wollte, war das Folgende: Sie ersuchen hier im Moment um die Vorladung einer Zeugin und Sie sagen in Ihrem Antrag, angesichts

H0295 - 0032

der weiten Entfernung der Zeugin, dass Sie bereit sind, dass diese einen Fragebogen ausfuellt.

Dr. Sauter: Ich habe ---

Vorsitzender: Sir David ist damit einverstanden. Mit anderen Worten, Sie sind sich beide einig und jetzt weiss ich nicht, warum der Antrag weiter ausgesprochen werden soll?

Dr. Sauter: Herr Praesident, ich habe meinem Antrag aber doch noch etwas beigefuegt. Ich habe naemlich geschrieben, ein persoenliches Erscheinen dieser Zeugin bei Gericht waere zweckmaessig, damit sie befragt werden kann, weil ihre Bekundungen fuer die Gesamtbeurteilung der HJ von Bedeutung sind. Ich habe dann noch beigefuegt, wenn ich das noch sagen darf, ---

Vorsitzender: In Ihrem Antrag erklaeren Sie, dass Sie sich dieses Recht vorbehalten. Wir koennen das Affidavit erstmals fertigstellen lassen und dann koennen Sie sehen, ob Sie die Zeugin zum Zwecke des Kreuzverhoers hier haben wollen und Sir David ist damit einverstanden.

Dr. Sauter: Herr Praesident, meinem Mandanten liegt an diesem Falle aus folgendem Grunde besonders viel:

Die HJ, also die Hitler-Jugend, die er gefuehrt hat umfasste ungefaehr 8 Millionen Mitglieder, sie ist also umfangreicher ---

Vorsitzender: Herr Dr. Sauter, das Gericht weiss das ja und weiss auch, warum dieser Angeklagte an dieser Zeugin interessiert ist und es erscheint auch im Moment genuegend, dass das Affidavit fertiggestellt wird und, wenn Sie dann die Zeugin, deren Wohnort uns unbekannt ist, zum Kreuzverhoer hier haben wollen, werden wir versuchen, sie herzubringen.

Dr. Sauter: Herr Praesident, es ist meinem Mandanten nur das Eine aufgefallen, dass unter 8 Millionen Mitgliedern nur ein einziger und noch dazu so ein fuerchterlicher Fall von Greueltaten vorgekommen ist und dass er in der Reichsjugendfuehrung niemals von solchen Vorkommnissen irgend etwas gehoert hat. Aber ich bin damit einverstanden, aus Zweckmaessigkeitsgruenden, dass das Affidavit eingeholt wird, aber gerade fuer diesen Fall muss ich mir eben gegebenenfalls die Zeugenvernehmung vorbehalten, wenn das Affidavit ungenuegend sein sollte.

H0295 - 0033

Vorsitzender: Das ist das Ende der Zeugnfrage. Es ist besser, wenn wir uns jetzt bis 14.00 Uhr vertagen.

(woraufhin die Sitzung um 12.45 bis 14.00 Uhr vertagt wurde.)

File Copy

H0295 – 0034

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 6. MAERZ 1946.
SITZUNG 14.00 BIS 16.00 UHR.

SIR MAXWELL-FYFE: Hohes Gericht: Mit Bezug auf die Dokumente, die Dr. Sauter angefordert hat, stellt sich die Anklagebehoerde wie gewoehnlich auf dem Standpunkt, dass im allgemeinen keine Einwendungen gegen die Verwendung von Auszuegen zu erheben ist, jedoch behaelt sich die Anklagebehoerde im Moment vor, gegen die Zulaessigkeit einiger Auszuege wegen ihrer Erheblichkeit Einspruch zu erheben. Die Anklagebehoerde muss sich ganz besonders die Nr. 9 ansehen; das Buch betitelt sie: "Das Herz Europas" und auch den dazu verfassten Kommentar des bereits verstorbenen Lloyd George. Die Anklagebehoerde glaubt, dass diese Einzelheiten jedoch spaeter erledigt werden koennen, sobald das Dokumentenbuch vorliegt, sowie auch die geplanten Auszuege.

DR. SAUTER (Verteidiger fuer den Angeklagten von Schirach): Herr Vorsitzender, bezueglich der Dokumente kann ich mich ja ganz kurz fassen. Es handelt sich in der Hauptsache um Buecher, um Reden und Aufsaetze des Angeklagten von Schirach. Die betreffenden literarischen Werke habe ich in meinem Besitz und werde sie mit meinem Dokumentenbuch der Staatsanwaltschaft vorlegen. Mit dem Dokumentenbuch werde ich dann die einzelnen Excerpte, die ich im Rahmen der Beweisaufnahme aus diesen Buechern verwerten will, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorlegen, sodass sich dann die Staatsanwaltschaft immer noch zu den einzelnen Excerpten aeussern kann.

Ich glaube, das ist alles, was zu sagen ist.

Danke sehr.

DR. SEIDL (Verteidiger fuer den Angeklagten Rudolf Hess:) Herr Vorsitzender, meine Herren Richter, ich habe am 28. Februar einen Ergaenzungsantrag fuer den Angeklagten Rudolf Hess gestellt. Ich waere dem Gericht dankbar, wenn es mir mitteilen wuerde, ob es jetzt die Argumente ueber diesen Antrag hoeren will, oder zu einem anderen Zeitpunkt, weil ich nicht weiss, ob das Gericht die Uebersetzung meines Antrages in Haenden hat.

VORSITZENDER: Das Gericht hat bisher den Antrag noch nicht gesehen. Aus diesem Grunde sollte die Besprechung zurueckgestellt werden, bis dieser Antrag vom Gericht gesehen worden ist.

H0295 - 0035

DR. SEIDL: Jawohl, Herr Vorsitzender.

DR. SERVATIUS: (Verteidiger fuer den Angeklagten Sauckel):
Fuer den Angeklagten Sauckel habe ich eine Anzahl von Zeugen vorgeschlagen und ich habe in der Vorbemerkung zu meiner Liste, sie in einzelne Gruppen aufgeteilt. Die Besonderheit des Beweisantritts liegt wohl darin, dass hier mosaikartig kleinere Verhaeltnisse aufgeklaert werden muessen. Die Staatsanwaltschaft hat sich bei der Anklage gegen Sauckel darauf beschraenkt, mehr generell gegen ihn Belastungsmaterial vorzubringen und sie hat auch nicht den Komplex herausgearbeitet, Lager der SS, Arbeiten die im Rahmen des Arbeitsdienstes durchgefuehrt worden sind, und aehnliche Sachen. Es ist ueberhaupt die ganze Taetigkeit Sauckel's wenig aufgeklaert worden. Ich bin daher gezwungen, seinen Arbeitsstab vorzufuehren, seine Mitarbeiter und deren Taetigkeitsberichte. Es sieht zunaechst aus, als ob eine Reihe von Zeugen komulativ waere. Aber bei naeherer Betrachtung zeigt sich, dass sie verschiedene Gebiete betrifft. Die einen haben ein Sachgebiet OST, die anderen beziehen sich auf den WESTEN, oder auf den SUEDEN. Dann handelt es sich um die Lenkung des Arbeitseinsatzes, um die Versorgung und Unterbringung der Arbeiter in dem Arbeitsort. Ein anderer Komplex ist die Erfassung der Arbeiter im Ausland, wo auch Zeugen gehoert werden muessen.

Die Kernfrage bei Sauckel ist der Arbeitseinsatz. Die Frage der Verschwoerung ist von akuterer Bedeutung. Ich glaube, mich im grossen Umfange auf das beziehen zu koennen, was von anderen Verteidigern und deren Zeugen hier vorgebracht werden duerfte.

SIR DAVID MAXWELL FYE: Meine Herren Richter, die Anklagebehoerde hat sich Muehe gegeben, Dr. Servatius zu folgen, indem sie die von ihm vorgeschlagenen Zeugen unter verschiedenen Gesichtspunkten in Betracht zog.

Der erste ist der Botschafter ABETZ. Dieser ist in einer Klasse fuer sich. Der Verteidiger moechte ihn vorladen, und zwar, um ihn ueber das Thema zu befragen, das sich auf ein Abkommen zwischen ihm und Laval bezieht. Die Anklagebehoerde stellt sich auf dem Standpunkt, dass dies auf die ganze Sachlage keinen Einfluss haben kann, soweit das besetzte Frankreich in Frage kommt. Die Anklagebehoerde findet, dass dieser Zeuge, soweit die Hauptanklagepunkte in Frage kommen, unerheblich ist. Die Anklagebehoerde ist jedoch dazu bereit, das heisst, die franzoesischen Kollegen wollen ihm jedoch die

H0295 – 0036

Resultate eines Verhoers Abetz ueber dieses Thema gerne zukommen lassen. Dr. Servatius sollte daher warten, bevor er einen Kommentar darueber macht, bis dieses Thema erledigt ist.

Die naechste Zeugengruppe, Nr. 2 bis 8, kommen alle von dem Reichsarbeitsministerium und diese sind vorgeladen worden, um sich im allgemeinen darueber zu aeussern, wie sich der Angeklagte im allgemeinen verhalten hat, welche Machtbefugnisse er hatte und welche er nicht hatte.

In Bezug auf die Arbeitsbeschaffung, sowie auf seine persoenliche Stellungnahme gegenueber Leuten, die sich Uebertretungen zu Schulden kommen liessen.

Die Anklagebehoerde stellt sich auf dem Standpunkt, dass Dr. Servatius die beiden ersten von diesen 8 Zeugen aussucht und von 2 weiteren Zeugen Affidavits eingeholt werden koennten.

Die naechsten 3 Zeugen, Nr. 9 10 und 11, gehoeren dem persoenlichen Arbeitsstab Sauckel's an. Diese sollen vorgeladen werden, um darueber Zeugnis abzulegen, dass er sich Muehe gab, gute Arbeitsbedingungen zu schaffen. Auch hier schlaegt die Anklagebehoerde vor, dass eine Auswahl getroffen werden koenne und schlaegt einen Zeugen und ein Affidavit vor.

Zeuge Nr. 12, Hoffmann, ist vorgeladen, um auszusagen, dass die deutsche Arbeitsfront die Fremdarbeiter betreute, und zwar auf Grund eines Abkommens mit dem verstorbenen Dr. Ley. Die Anklagebehoerde widerspricht der Vorladung dieses Zeugen, da dies komulativ waere und weist darauf hin, dass dieses Thema bereits besprochen worden ist.

Dann gibt es weitere Zeugen, Nr. 13 bis 18, die sich mit den Beziehungen und Verbindungen zwischem dem Angeklagten Sauckel und der DAF befassen. Diese sprechen im grossen und ganzen ueber den gleichen Punkt und die Anklagebehoerde schlaegt vor, dass ein Zeuge und ein Affidavit aus dieser Gruppe entnommen, vollkommen genuegen wuerde.

Der naechste Zeuge, Nr. 19, Karl Goetz, ein Bankdirektor, behandelt die Frage der Arbeitslohne, wie die Ueberfuehrung von Geld in die Heimat der Fremdarbeiter. Die Anklagebehoerde schlaegt vor, dass diese Sache mittels eines Affidavits erledigt wird, oder mittels eines Fragebogens. Dies ist Dr. Servatius zu ueberlassen.

Zeuge Nr. 20, Beckurtz: Dieser kann ueber die besonderen Arbeitsbedingungen fuer die Fremdarbeiter in den Gustloff-Werken sprechen. Dieses Thema

H0295 - 0037

ist schon gruendlich besprochen worden. Im allgemeinen stellt sich die Anklagebehoerde auf dem Standpunkt, dass dieser Zeuge als komulativ anzusehen ist.

Was nun Franz Seldte, den Reichsarbeitsminister angeht, hat dieser ueber die Aufteilung der Machtbefugnisse zwischen Sauckel und Ley etwas zu erklaeren, und dass Sauckel nichts mit dem Arbeitseinsatz aus den Konzentrationslagern zu tun gehabt haette. Auch hier findet die Anklagebehoerde, dass ein Affidavit dartun koennte, wie weit dieser Zeuge lediglich ueber Routine-Fragen, wie Verordnungen usw., sprechen kann und wie weit er ueber individuelle oder persoenliche Angelegenheiten etwas aussagen kann. Falls sich zeigen sollte, dass er ueber individuelle oder persoenliche Tatsachen sprechen kann, dann kann Dr. Servatius seinen Antrag auf Vorladung des Zeugen nochmals wiederholen.

Der Zeuge Darre, frueherer Reichsminister fuer Ernaehrung und Landwirtschaft, soll bekunden, dass der Angeklagte sich Muehe gab, hoehere Lebensmittelrationen fuer die Auslandsarbeiter zu beschaffen, insbesondere fuer die Ostarbeiter. Die Anklagebehoerde schlaegt hier vor, dass dieser Zeuge ebenfalls als komulativ anzusehen ist und die Anklagebehoerde kann einige aehnliche Zeugenausssagen und Dokumente vorlegen, die sich mit dem gleichen Thema befassen.

Zeuge Nr. 23, Reinecke; gegen ihn liegt nichts vor.

Zeuge Nr. 24; Oberstleutnant Frantz: Dieser soll aussagen, dass franzoesische Kriegsgefangene gegen freiwillige Arbeiter ausgetauscht worden seien. Die Anklagebehoerde erhebt hier keine Einwaende aus dem Grunde, dass dieser Zeube unerheblich ist.

Gegen Zeuge Nr. 25, Reichsminister Dr. Lammers besteht kein Einwand. Lammers ist bereits von jedem oder fast jedem Angeklagten vorgeschlagen worden.

Zeuge Nr. 26, Stadtrat Peukert, befasst sich ebenfalls mit der verwaltungsmaessigen Position und dem ihm zur Verfuegung stehenden Apparat, worueber schon andere Zeugen grundsaetzlich ausgesagt haben. Die Anklagebehoerde erhebt Einspruch aus dem Grunde, dass er komulativ ist.

H0295 – 0038

Zeuge Nr. 27, Gouverneur Fischer, Chef des Arbeitseinsatzes im General-Gouvernement; dieser soll bekunden, dass Sauckel mit der SS ueber die Repatriierung verhandelte. Wenn dieser Zeuge nur ueber Vorschriften und Regeln sprechen sollte, die geschaffen wurden, so waere hier ein Affidavit vorzuschlagen.

Der naechste Zeuge, Dr. Wilhelm Jaeger, soll zum Kreuzverhoer ueber sein Affidavit vorgeladen werden, wenn ich recht verstehe. Hier handelt es sich um Dokument USA-202, Seite 1322 und 3057 in dem Protokoll. Damals ist kein Antrag gestellt worden, diesen Mann vorzuladen und Dr. Servatius sollte diesen Punkt erst aufklaeren, bevor wir uns weiter darueber unterhalten.

Die naechsten zwei Zeugen, Dr. Voss und Dr. Scharmann, sprechen ueber die allgemeine, oeffentliche Hygiene der Fremdarbeiter. Diese haben ueber verschiedene Fragen auszusagen. Die Anklagebehoerde stellt sich auf dem Standpunkt, dass diese Fragen mit einem Affidavit erledigt werden koennen.

Die naechsten drei Zeugen, Nr. 31, 32 und 33. Dr. Servatius will einen dieser 3 Zeugen vorladen, um gegen gewisse Beweise, die M. Dubost am 28. Januar vorgetragen hat, Einspruch erheben zu koennen, naemlich, dass der Angeklagte die Evakuierung von Buchenwalde angeordnet haette. Ich bin nicht im Stande, das Beweismaterial zu finden, von dem Dr. Servatius spricht und vielleicht ist er so freundlich, dem Gericht naehere Auskunft darueber zu geben.

In Bezug auf den Zeugen Nr. 34, Skorzeny, dieser soll bekunden, dass der Angeklagte, als Gauleiter, mit den Konzentrationslagern nichts zu tun gehabt hatte. Die Anklagebehoerde erhebt keinen Einspruch gegen diesen Zeugen.

In Bezug auf Schwarz soll dieser bestaetigen, dass die Zeichnung, die die Organisationen der Partei wiedergibt, in einer Beziehung falsch war.

In Bezug auf Frau Sauckel soll dieser darueber sprechen, wie milde und wohltaetig der Angeklagte gewesen sei.

H0295-0039

Die Anklagebehoerde stellt sich auf den Standpunkt, dass dies in diesem Falle vor dem Gericht unerheblich sei. Nach meiner Ansicht ist es in diesem Falle unmoeglich, mit den Zeugen Schluss zu machen, ohne das Gericht darum zu ersuchen, dass sie sich erst die Dokumentenliste ansehen, da diese ineinander uebergehen.

Es liegt ein Antrag vor, dass 97 verschiedene Dokumente vorgelegt werden moegen. Im allgemeinen sollen diese die verschiedenen erheblichen Gesetze dartun, die mit Ruecksicht auf die Taetigkeit dieses Angeklagten herausgekommen sind.

Ehrlich gesagt, muss ich das Gericht darauf hinweisen, dass ich nicht die Moeglichkeit gehabt hatte, die Original-Gesetze durchzulesen, sondern lediglich nur eine Zusammenstellung, die Dr. Servatius mir zusammen mit seinem Antrag ueberreicht hat. Aber um es kurz zu fassen: Diese Dokumente erstrecken sich wiederum bis zum kleinsten Detail ueber die verschiednen Probleme, mit denen die betreffenden Gruppen der Zeugen sich zu befassen hatten. Aus diesem Grund findet die Anklagebehoerde, dass hier ein guter Grund vorhanden ist und auch ein voller Grund, dass wir die muendliche Aussage von Zeugen in grossem Masse beschraenken.

Meine Kollegen wie auch ich erheben betraechtliche Einwendungen gegen eine grosse Anzahl von diesen Dokumenten, von denen ich vielleicht auf zwei oder drei hinweisen moechte.

Nr. 45 zum Beispiel betrifft den Runderlass ueber die Inspektion von Fleisch. Das Gericht findet diesen hinter Nr. 49; es ist Dokument Nr. 45 und soll hier vorgefuehrt werden um zu beweisen, dass die deutsche Zivilbevoelkerung ebenfalls Fleisch zu essen bekam, das als minderwertig bezeichnet worden war, das jedoch nicht als ungeniessbares Fleisch betrachtet werden konnte. Wenn man nicht imstande ist, den Kaloriengehalt und die anderen Werte dieses Fleisches zu beurteilen, kann man wohl kaum irgend etwas ueber dieses Beweismaterial entnehmen, was von Wert sei, wenn man es ueberhaupt besprechen will. Wir finden, dass dieses Beweismaterial viel zu viel ins einzelne geht und beinahe unvernuenftig ins einzelne geht.

H0295 - 0040

Das Gericht wolle sich dann den Nummern 80 und 81 zuwenden. Dr. Servatius will hier beweisen, dass gewisse Sowjet-Befehle vorhanden waren, augenscheinlich um zu zeigen, dass die Methoden der Sowjets zur Mobilisierung im Gegensatz zur Haager Konvention gestanden haetten. Dies waere ein Beweis, dass diese Konvention ausser Gebrauch gekommen sei.

Ich darf wohl darauf hinweisen, dass diese zwei kleinen Beispiele, die ein sehr gruendliches Verhoer oder eine sehr gruendliche Pruefung der damit verbundenen Tatsachen notwendig machen wuerden, kaum die Grundlage fuer ein annehmbares Argument sein koennen, dass eine Konvention nicht mehr besteht. Es ist durchaus moeglich, dass in einzelnen Faellen internationale Abkommen vernichtet werden, durch Eroberung, jedoch geschieht dies in den seltensten Faellen. Beweismittel dieser Art koennen aber kaum als Grundlage fuer ein derartiges Argument angefuehrt werden.

Dann verweise ich auf Nr. 90 und 91, ein Heft mit eidesstattlichen Versicherungen. Auch hier ist es unmoeglich, ohne gruendlichste und zeitraubende Pruefungen aufzustellen, welchen Wert diese Hefte von eidesstattlichen Versicherungen ueberhaupt haben.

Und dann Nr. 92, ein Film: Fremdlaendische Arbeiter. Ich stelle mich hier auf den Standpunkt, dass den Vertretern der Anklagebehoerde dieser Film erst allein vorgefuehrt wird, bevor er dem Gericht gezeigt wird. Ich glaube, das gleiche wurde auch mit dem Konzentrationslager-Film getan. Ohne mich im Moment darueber in einen Disput einlassen zu wollen, ist die Frage der Propaganda in diesem Falle sehr ernst zu nehmen und die Anklagebehoerde kann dies nicht uebersehen. Ich will darueber weiter keine Kommentare machen; ich glaube jedoch, dass das Gericht mich bereits verstanden hat und dass es zu der Annahme kommt, dass dieser Wunsch ein vernuenftiger ist, dass wir den Film sehen koennen, bevor wir weiter darueber argumentieren.

Ich habe nur gewisse Beispiele dieser Dokumente herausgenommen, da diese in allen Einzelheiten betrachtet werden muessen, sowie

H0295 - 0041

wir den Text der ersten in der Hand haben. Die Anklagebehoerde muss sich daher das Recht vorbehalten, Einwendungen zu erheben. Ich moechte jedoch im allgemeinen darauf hinweisen - und ich hoffe dass das Gericht mir beistimmen wird, dass angesichts dieser riesenhaften und bis ins einzelne gehenden Dokumentierung- und ich hoffe dass Dr. Servatius nicht annimmt, dass ich seine Arbeit herabsetzen will; ich betone den Fleiss und die Sorgfalt, mit der er seine Arbeit ausgefuehrt hat -- dass angesichts dieser Riesenmenge von Dokumenten, glaube ich, die Zeugen in diesem Falle besonders sorgfaeltig ausgesucht werden muessen und ich glaube, dass ich damit das Richtige gesagt habe.

(Dr. Servatius tritt ans Pult)

VORSITZENDER: Bevor Sie sich mit den Ausfuehrungen des Sir David befassen, Dr. Servatius, moechte ich zur Information der anderen Verteidiger und auch anderer Personen sagen, dass sich das Gericht heute um 4 Uhr vertagen wird.

Und, Sir David, ich moechte Sie fragen: Sie haben ununterbrochen von Affidavits gesprochen. Sprachen Sie von Affidavits im Gegensatz zu Fragebogen?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Nein, meine Herren. Ich habe diesen Unterschied im Moment noch nicht gemacht. Ich wollte mich auf eine schriftliche Zeugenaussage beziehen und ueberlasse es Dr. Servatius ob er Affidavits oder Fragebogen haben will.

VORSITZENDER: Noch eine andere Frage: Angesichts dessen, was Sie ueber die Dokumente gesagt haben, glauben Sie nicht, dass es gut waere, wenn sich die Anklagebehoerde etwas mehr Zeit liesse um die Dokumente durchzusehen, um uns dann zu sagen, was sie davon haelt.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Das ist schon recht. Die Herren moegen beruecksichtigen: Wir waren in den letzten Wochen ziemlich stark unter Arbeitsdruck. Wir wuerden fuer genuegend Zeit sehr dankbar sein, um die Dokumente durchzusehen.

VORSITZENDER: Vielleicht koennten Sie nach der Vertagung heute mit Dr. Servatius darueber sprechen.

H0295 - 0042

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ja.

VORSITZENDER: Und uns in ein oder zwei Tagen darueber Bescheid geben.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ja, wir koennen das tun.

VORSITZENDER: Nun, Dr. Servatius, wollen Sie jetzt ueber die Zeugen sprechen?

DR. SERVATIUS: Der Zeuge Nr. 1: Botschafter Abetz.

Ich habe den Zeugen genannt fuer die subjektive Auffassung Sauckels ueber die voelkerrechtliche Zulaessigkeit des Arbeitseinsatzes. Er konnte auf Grund der Verhandlungen annehmen, dass er, wenn kein Widerspruch durch die Regierungen verschiedener Laender erfolgt, wofuer Frankreich als Beispiel hervorgehoben sei, zulaessig war. Ich bin aber einverstanden, wenn der Zeuge Stothfang zugelassen wird, der als Beauftragter Sauckels auch wiederholt mit Laval verhandelt hat. Wenn er darueber gehoert wird, dann will ich auf den Zeugen Abetz verzichten. Ich wuerde also vom Zeugen Nr. 1 Abstand nehmen, wenn mir Zeuge Nr. 9 erlaubt wird.

VORSITZENDER: Ja, gut; also die Zeugen 2 bis 8.

DR. SERVATIUS: Zeugen aus dem Stab Sauckels. Es ist schwer, auf irgend einen Zeugen zu verzichten; aber die praktische Handhabung der Anweisungen, die gegeben worden sind, muessen plastisch hervorgehoben werden durch einen Zeugen. Das Gericht kann diesen grossen Umfang von Gesetzen nur mit grosser Muehe durchlesen und es ist leichter, Zeugen ueber die Kernfrage zu hoeren, als sich dieser Arbeit zu unterziehen.

Der Zeuge Timm ist der wichtigste Zeuge, da er praktisch das sogenannte Europa-Amt geleitet hat, in dem die tatsaechliche Verteilung der Arbeitskraefte erfolgte.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, Dr. Servatius. Vor allem wollen Sie doch den Angeklagten Sauckel selbst zum Verhoer vorladen?

DR. SERVATIUS: Ja, ich moechte ihn zum Schluss befragen.

VORSITZENDER: Diese Zeugen sollen also dessen Aussage über sei Verwaltung bestaetigen. Waeren unter diesen Umstaenden nicht, wie

H0295 - 0043

Sir David vorschlug, zwei von diesen Zeugen und zwei Affidavits genug?

DR. SERVATIUS: Der Zeuge Beisiegl. Von der gesetzlichen Seite aus koennte man darauf verzichten. Aber die anderen Zeugen sind noetig, weil sie einen Einblick in den Arbeiter-Einsatz im Ausland haben. Ich habe bisher keine Zeugen, die tatsaechlich ueber den Arbeitseinsatz im Osten sprechen koennen, ausser einen. Dieser Zeuge muesste also aussagen koennen, wie man praktisch verfahren ist, denn die Gesetze selbst sind ja tot, wenn man nicht weiss, wie sie gehandhabt worden sind.

Da ist der Zeuge Letsch fuer den Osten, ein sehr wesentlicher Zeuge; Zeuge Hildebrandt fuer den Westen, der aussagen kann, wie sich in Frankreich allmaehlich die Verhaeltnisse infolge der Resistanz entwickelt haben.

Der Zeuge Kaestner konnte nicht gefunden werden, auf ihn wuerde ich verzichten.

Der Zeuge 7: Dr. Geissler ist von groesster Bedeutung, da er sich auf die Inspektionen bezieht. Es ist ja die grosse Frage, wann diese Arbeiter in Deutschland beschaeftigt waren und wie sich Sauckel daru gekuemmert hat. Dass seine, wie ich behaupte, mustergueltige Verordnungen nun auch tatsaechlich angewandt wurden, dazu war eine Reihe von Inspektionen vorhanden. Der Zeuge 7, Geissler, war der Leiter der Reichs-Inspektion, eines Amtes, das Sauckel eingefuehrt hat. Ich glaube nicht, dass man ihn entbehren kann.

VORSITZENDER: Warum sind Nr. 3 und Nr. 8 nicht kumulativ?

DR. SERVATIUS: Nr. 8 habe ich genannt, weil die Lohnfrage besonders herausgestellt werden sollte. Bis jetzt hat die Anklage sich eigentlich nicht spezialisiert auf einzelne Punkte. Ich komme sonst in einen Beweis-Notstand, wenn man spaeter gerade auf die Frage der Lohnverhaeltnisse den Schwerpunkt verlegt.

Nur der Zeuge 8 kann zu dieser Frage aussagen. Der Zeuge 3 kann im allgemeinen zum Verordnungswerk etwas aussagen und vor allen Dingen, dass Sauckel laufend die Verhaeltnisse gebessert hat, bis zum

H0295-0044

Schluss, sodass die Lage alle Arbeiter, die aus dem Ausland kamen, gesetzlich erheblich und staendig gebessert wurde. Das ergibt sich aus all diesen Verordnungen, die ich zu diesem Zweck auch so sorgfaeltig zusammengetragen habe.

Der Zeuge 9, Dr. Stothfang, war Referent von Sauckel, ganz persoenlicher Referent von Sauckel, und hat viele Verhandlungen gefuehrt insbesondere mit Frankreich. Deswegen habe ich ihn als Ersatz fuer den Zeugen 1, Abetz, genannt. Vor allen Dingen hat er wegen Beschraenkung des sogenannten Weisungsrechtes verhandelt, ueber das Recht Sauckels zur Erfassung der Arbeiter. Es stellte sich naemlich gleich bei Beginn der Taetigkeit Sauckels heraus, dass niemand, der ein Gebiet verwaltete, einen sozialen Eingriff Sauckels dulden wollte und auch praktisch dulden konnte und dass sofort sein Weisungsrecht begrenzt worden war durch Verhandlungen. Das koenne der Zeuge Stothfang bezeugen.

VORSITZENDER: Warum sind nicht 9 und 10 kumulativ?

DR. SERVATIUS: Auf 10 will ich verzichten. Ich moechte auf einem etwas anderem Gebiet etwas sagen.

VORSITZENDER: Jawohl.

Der Zeuge 11 kennt die Verhaeltnisse. Er ist der Presse-Referent, und wenn ich auf den Zeugen verzichten muss, wuerde ich auf diesen noch am ehesten verzichten. Er weiss aber tatsaechlich genau, wie die Verhaeltnisse waren. Er hat das Buch "Europa arbeitet in Deutschland" und diesen Film verfertigt und kann sagen, dass diese Sachen nicht gestellt sind, sondern dass es sich um echte uebliche Aufnahmen handelt. Insofern ist er als Ergaenzung zu dem Film und als Ergaenzung zu dem Buch wesentlich.

Die naechsten Zeugen gehoeren zur Arbeitsfront. Die Arbeitsfront hatte die Betreuung der gesamten auslaendischen Arbeiter so wie sie ja auch die Betreuung der deutschen Arbeiter hatte. Es ist auch dabei geblieben und die Zeugen koennen nun zu den einzelnen Durchfuehrungen Aussagen machen, ueber die Errichtung der Lager, ueber die Versorgung, ueber die Bekleidung und was noch alles getan worden ist.

H0295 – 0045

Der Zeuge 13 waere der wichtigste Zeuge; er ist aber nicht gefunden. Deshalb wuerde ich auf den Zeugen 14 Wert legen, der sein Mitarbeiter war. Der Zeuge Hoffmann hat praktisch die Betreuung durchgefuehrt und weiss, wie es in den Lagern zugegangen ist.

Das waren die Zeugen, die mit Sauckel zusammen arbeiteten, zur Arbeitsfront hin. Ueber praktische Arbeit, die die Arbeiter selbst leisteten, sollen die weiteren Zeugen aussagen.

Es ist ja so, dass Dr. Ley hier nun nicht mehr als Angeklagter vertreten ist, sodass der ganze Arbeitskomplex Leys hier in die Sache Sauckels hineinfaellt und den Angeklagten Sauckel mitbelastet, wenn dort nicht eine Aufklaerung erfolgt. Die Vorwuerfe sind ganz erheblich und sie muessen aufgeklaert werden.

VORSITZENDER: Worin besteht der Unterschied zwischen 15 und 16?

DR. SERVATIUS: 15 ist ein Versehen von Seiten der Stenographen. 15 ist identisch mit dem Zeugen 12. Der Zeuge 16, Mende von der Hauptdienststelle, ist mir besonders wichtig, weil er innerhalb der Arbeitsfront die Organisationen zu betreuen hatte.

VORSITZENDER: Sie sagen also 15 entfaellt?

DR. SERVATIUS: Ja.

VORSITZENDER: Gut.

DR. SERVATIUS: Der Zeuge 17, Dr. Hupfauer, weiss mehr Generelles ueber die Entstehung der Gesetzgebung und ueber die Tendenzen Sauckels auszusagen.

VORSITZENDER: Wieso ist er nicht kumulativ mit dem Zeugen Nr. 14, den Sie fuer Nr. 13 wuenschten? Auf beide beziehen sich die Vorwuerfe der Inhumanitaet.

DR. SERVATIUS: Weil der Zeuge 14 die praktische Seite behandelt, waehrend der Zeuge 17 sich mit der Gesetzgebung befasst.

VORSITZENDER: Es ist hier nicht davon, - ja hier -.

Der Zeuge 18 hatte die praktische Durchfuehrung in der Arbeitsfront. Man muss diese verschiedenen Gebiete auseinanderhalten. Saukkel hatte ja letzten Endes ein kleines Buero, das aufgegangen war im Arbeitsministerium. Er hat Bestimmungen erlassen, mit dem Ziel staendiger Besserungen. Ich stelle Beweisantraege, dass sie sozial

H0295 - 0046

waren und dass sie sich bei der Pruefung als einwandfrei ergaben. Die andere Seite ist die praktische Durchfuehrung, die durch die Arbeitsfront erfolgte oder die Erfassung, fuer die ich bestimmte Zeugen benannt habe.

Die naechsten Zeugen sind aus dem fachlichen Arbeitsstab Saukkels. Zeuge 19 ist Bankdirektor Goetz, der darueber aussagen kann, dass Milliardenbetraege an Arbeiter-Loehnen in das Ausland transferiert wurden.

Der Zeuge 20, Beckurtz, war Leiter der Gustloff-Werke im engsten Arbeitsbereich Sauckels. Er wird bestaetigen, dass gerade in den Gustloff-Werken die Behandlung und Unterbringung der Arbeiter mustergueltig war.

H0295 - 0047

Der Zeuge 21 soll ueber die Zustaendigkeitsverteilung in der Betreuung zwischen Dr. Ley und Sauckel aussagen. Es ist ja von grosser Bedeutung, ob Saucke selbst verantwortlich war, oder ob eine andere Stelle die praktische Betreuung hatte.

VORSITZENDER: Warum kann dies nicht durch ein Affidavit oder durch einen Fragebogen erledigt werden?

DR. SERVATIUS: Ich werde hier mit einem Affidavit zufriedensein. Ich habe den Zeugen noch nicht sprechen koennen und habe ihn deshalb zunaechst angeben muessen.

Der Zeuge 22 ist der Landwirtschaftsminister,

und soll bekunden, dass Sauckel sofort nach Dienstantritt sich bemueht hat um Besserung der Verpflegung der auslaendischen Arbeiter, und dass er auch laufend auf diesem Gebiet mit besonderer Muehe taetig gewesen ist. Es ist das gegenueber dem Vorwurf, dass die auslaendischen Arbeiter grossten Hunger gelitten haetten, von besonderer Bedeutung. Ich werde hierdurch Beweis antreten koennen, dass sich die auslaendischen Arbeiter zum Teil - ich sage, zum Teil - besser standen als deutsche Arbeiter.

Der Zeuge 23 wird bestaetigen - - -

VORSITZENDER: Dieser Zeuge ist bereits einem anderen Angeklagten zugestanden worden.

DR. SERVATIUS: O, ich sehe, dann kann ich auf ihn verzichten. Der naechste Zeuge wurde bisher noch nicht gefunden. Er wird ueber den Austausch der Kriegsgefangenen mit franzoesischen Arbeitern Zeugnis ablegen. Reichsminister Lammers ist, soviel ich weiss, fuer andere Angeklagten bereits bewilligt.

Die Zeugen 26 und 27 sind deswegen wichtig, weil sie Aufschluss geben koennen ueber die Art der Erfassung in den Ostgebieten. Welche Befugnisse Sauckel hatte, ob er executive hatte, welche Befuegnis die Polizei hatte, wel Trennung zur SS vorlag, das sind wesentliche Themen.

Der Zeuge 26 ist noch nicht gefunden, ich muss mich daher schon auf den Zeugen 27, den Gouverneur Fischer, beschraenken, der gefunden ist und auch bewilligt worden ist.

H0295 - 0048

VORSITZENDER: Wie waere es mit einem Affidavit fuer Nr. 27?

DR. SERVATIUS: Ich hoffe, dass man darauf verzichten kann. Es ist doch von grosser Bedeutung, hier einen Zeugen zu sehen, der darueber sprechen kann, wie die Verhaeltnisse im Osten nun praktisch waren.

Der Zeuge 28, Dr. Jaeger; hier ist ein ausfuehrliches Affidavit vorgelegt worden, das jedoch grosse Maengel zeigt schon in der aeusseren Form. Es sind hier - ich habe das Dokument hier, es ist Dokument 288, das hier vorgelegt worden ist und mir in der deutschen Uebersetzung auch zugegangen ist. Das scheint - - -

VORSITZENDER: Dr. Servatius, haetten Sie nicht darum ersuchen sollen, den Dr. Jaeger ins Kreuzverhaoer zu nehmen, als sein Affidavit gelesen war?

DR. SERVATIUS: Angenommen, dass es stimmen wuerde, ich kannte die Verhaeltnisse in diesem Bezirk nicht. Ich habe mich erkundigt und habe Beleg, wonach dessen Angaben voellig uebertrieben sind, ja sogar zum grossen Teil unrichtig sind. Ich habe etwa 6 eidesstattliche Versicherungen bekommen, aus denen sich dies einzeln ergibt.

Krupp hat 60 Lager gehabt. Er befasst sich mit 3 oder 4 Lagern zu einer Zeit, als der Bombenkrieg seine Hoehe erreicht hatte, was der Zeuge nicht erwaehnt. Ich habe hierzu - ich glaube - es ist mir leicht festzustellen, dass seine Angaben nicht zutreffen. Ich bitte, mir auch hier vorzubehalten, noch einige Affidavits beizubringen, die dem Zeugnn vor gezeigt werden koennen, wenn er hier erscheinen solle.

Ich habe weiter beantragt, der Antrag ist noch nicht erledigt, eine Reihe von Berichten von medischen Berichten beizuziehen, die gerade in diesen Werken abgegenben worden sind, aus denen sich schon ergibt, dass die Aussagen von Dr. Jaeger unzutreffend sind. Es ist die Schwierigkeit fuer mich gewesen, an dieses Beweismaterial heranzukommen und daher diese Verspaetung, sonst waere ich fruehor schon damit herausgetreten. Ich lege grossen Wert darauf, dass Dr. Jaeger hier erscheint.

Die naechsten Zeugen; Dr. Voss und Dr. Scharmann.

Diese beiden Zeugen sagen zwar ueber dasselbe Thema aus, aber jeder fuer einen anderen Bezirk. Sie haben Lager als Aerzte mit betreut und koennen bekunden, dass dort die Verhaeltnisse gut und einwandfrei waren. Ich koennte noch viele

H0295 - 0049

solche Aerzte benennen, wenn ich Zeit und Moeglichkeit haette, sie aufzufinden. Diese beiden sind mir bekannt und sie werden bestaedigen, wie die Verhaeltnisse wirklich waren.

VORSITZENDER: Wenn das so ist, warum koennen Beide nicht ein Affidavit dafuer geben?

DR. SERVATIUS: Sie befinden sich in einem Lager. Es ist fuer mich schwierig, heranzukommen; es waere bequemer, dass die Zeugen nach hier gebracht werden. Vielleicht kann doch der Dr. Voss hier auftreten, dass man einen von den Zeugen hier hoert. Die 3 naechsten Zeugen sind benannt dafuer. - - -

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich hatte die Moeglichkeit, den englischen Text mit dem franzoesischen Text zu vergleichen, und ich habe den Eindruck, dass in dem englischen Text ein Fehler vorhanden ist. Darin steht, dass er beeindruckt sei und er erklaerte, er zeigte, wie schwer die Mitteilung von Schichlowski war. Sauckel hatte den Befehl gegeben, dass kein Gefangener in Buchenwald bleiben sollte. Im franzoesischen Text steht: er schien verlegen zu sein und die Erklaerung wurde abgegeben, der Gouverneur von Thueringen, Sauckel, hatte den Befehl erteilt, dass keiner der Haeftlinge in Buchenwald bleiben sollte. Es scheint, als ich dem Gericht sagte, dass wir diese Bezugnahme nicht finden koennten, so bezog ich mich auf den englischen Text; es scheint jedoch, dass in dem franzoesischen Text eine derartige Bemerkung vorhanden ist. Wahrscheinlich ist der franzoesische Text richtig, da M. Buboit den Zeugen gerufen hat und da wir also dafuer Beweis haben, dass von Sauckel ein solcher Befehl gegeben sei, ist es nur fair, dass Dr. Servatius sich mit diesem Punkt befassen darf, aber natuerlich muss das Gericht entscheiden.

DR. SERVATIUS: Ich bin mit dem Angklagevertreter einverstanden und brauche nur einen der drei Zeugen. Sollte keiner der Zeugen gefunden werden, so habe ich im Dokumentenbuch ein Affidavit eines Sohnes von Sauckel, der auch bei der Besprechung zugegeben war. Der Zeuge 34, S k o r z e n y, soll aussagen ueber die allgemeine Verbindung zwischen den Konzentrationslagern und der Gauleitung, also die Frage, wie weit musste die Gauleitung wissen von den Dingen, die im Konzentrationslager vor sich gingen auf Grund ihrer Dienststellung.

H0295 - 0050

Der Zeuge 35: Reichsschatzmeister Schwarz. Die Frage ist erledigt, ich habe den Paragraphen beantwortet erhalten.

Zeuge 36: Frau Sauckel ist seinerzeit vom Gericht bewilligt worden. Ich sehe wohl ein, dass hier gewisse Bedenken entgegenstehen, aber es ist noch folgendes wesentlich: Die Zeugin hat unter anderem wiederholt gehoert, dass dem Angeklagten Sauckel Vorwuerfe gemacht wurden, dass er die auslaendischen Arbeiter zu gut behandle, dass er mehr international als national sei. Das is der eine Punkt, der andere Punkt fuer das Zusammenwirken ist der, dass Sauckel sich allein und mit den uebrigen Parteileuten sehr wenig Verbindung hielt, sondern auf sich gestellt war und daher von den Vorgaengen der grossen Politik im Allgemeinen nichts erfuhr. Das sind die Bemerkungen zu der Zeugenliste.

VORSITZENDER: Dr. Servatius, Sie sehen sicher ein, dass Sie eine weitaus groessere Liste von Zeugen unterbreitet haben, als irgend ein anderer Verteidiger. Ich muss Sie daher ersuchen, anzugeben, wen Sie als die wichtigsten Zeugen betrachten. Es wird moeglicherweise notwendig sein, die Ihnen zugestandene Zahl zu beschraenken, da wir einen schnellen Prozess erledigen muessen. Wollen Sie mir bitte eine Liste der Zeugen unterbreiten, die Sie als unbedingt notwendig betrachten.

DR. SERVATIUS: Wenn ich mir dies bis morgen ueberlegen kann, will ich versuchen, die Zahl zu beschraenken. Es ist deswegen schwierig, weil das Gebiet so gross ist. Ich habe auch keinen Verhandlungsschriftsatz fuer Sauckel bekommen, wo nun die Anklage praezisiert ist, sodass ich mich gegen Dinge sicher muss nach allen Seiten. Es ist die Ernaehrung, der Lohn, der Urlaub, Abtransport der Arbeiter, Krankheit, und es sind so viele Aspekte, zu dem allen ich mich richten muss.

VORSITZENDER: Sie duerfen nicht vergessen, dass vielelder Angeklagten in verschiedenen Aspekten beruehrt werden und keiner von ihnen hat eine derartige grosse Anzahl von Zeugen verlangt oder zugebilligt bekommen.

DR. SERVATIUS: Darf ich nun zu den Dokumenten uebergehen?

H0295 - 0051

VORSITZENDER: Ich dachte, Sir David wuerde sich mit Ihnen in Verbindung setzen, und zwar nach der Vertagung, sodass wir uns dann besser ueber die Dokumente unterhalten koennen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich denke, dass es nuetzlich sein wuerde, hohes Gericht, wenn das Gericht es gestatten wuerde.

VORSITZENDER: Ja.

Ich rufe auf: Dr. Exner fuer den Angeklagten Jodl.

(Dr. Exner betritt das Rednerpult)

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Meine Herren Richter, Dr. Exner und Professor Jahrreiss haben sich freundlicherweise mit der Anklagebehoerde in Verbindung gesetzt und gewisse Vorschlaege unterbreitet, einschliesslich der Zeugenliste ueber die Zeugen, die sie fuer die wichtigsten halten. Und im Grossen und Ganzen sind wir uns im Allgemeinen einig; hier und da sind wir prinzipiell nicht einverstanden und werde mit Ihnen sofort darueber sprechen. Wenn ich hier in aller Kuerze diesen Antrag besprechen darf, so hat die Anklagebehoerde keine Einwaende gegen General Winter zu erheben, der ueber die Organisation des OKW sprechen wird und die zustaendigen Funktionen der Angeklagten Keitel und Jodl. Wir haben weiterhin keine Einwaende gegen Major Professor Schramm, obwohl das von ihm benoetigte Beweismaterial nicht so offensichtlich ist. Andererseits mit Bezug auf Nr. 3, so ist das Beweismaterial des Majors Kipp, das die Fesselung von Kriegsgefangenen, in Dieppe und dass dieses die Veranlassung der Erschiessung von Kommando-Gruppen war, so erklaert die Anklagebehoerde, dass dies unerheblich ist. Was Major Buechs angeht, so erklaert mit Dr. Exner, dass er hier mit einem Fragebogen zufrieden sein wird und die Anklagebehoerde hat dagegen nichts einzuwenden.

Soweit Nr. 5 in Frage kommt, General von Buttlar, so schlaegt Professor Exner vor, dass dieser ein persoenlicher Zeuge sein soll, wogegen die Anklagebehoerde nichts einzuwenden hat.

Nr. 6, so findet die Anklagebehoerde, dass hier ein Fragebogen das Beste waer

Vizeadmiral Buerkner, in diesem Falle will die Anklagebehoerde keinen Einspruc

H0295 - 0052

erheben.

Dann Nr. 8, General Buhle, ein Fragebogen ist an diesen bereits entsandt worden.

Nr. 9, Oberstleutnant Weisenaecker, so wird hier angeregt, dass ein Fragebogen ausgefuellt werden solle.

Nr. 10, Fragebogen.

Nr. 11, das Gericht hat bereits ein Verhoer.

Nr. 12 - 21, die restlichen Zeugen, so hat das Gericht schon in jedem Fall ein Verhoer zugebilligt, und in den meisten Faellen ist der Fragebogen schon abgesandt worden. Aus diesem Grunde will die Anklagebehoerde keine Einwendungen machen, da bereits auf Vorschlag des Gerichts schon etwas unternommen worden ist. Das heisst also, der Angeklagte Jodl wuerde 4 persoenliche Zeugen haben, neben den verschiedenen Fragebogen. Diese sind bereits im Grossen und Ganzen vom Gericht gebilligt worden. Der Einwand der Anklagebehoerde zu Nr. 3 wird beibehalten.

PROFESSOR DR. EXNER: Ich moechte zunaechst zu Nr. 3, Kipp, sprechen. Die Anwaltschaft hat ihre Bedenken dagegen. Kipp soll Auskunft geben ueber die Entstehung des Fuehrerbefehls vom 18. Oktober 1942, das ist der Fuehrerbefehl ueber die Kommanden. Dieser Befehl wird Jodl sehr gravierend zur Last gelegt, und es ist von grosser Bedeutung, zu hoeren, wie dieser Befehl entstanden ist. Es handelt sich um Niedermachung von Kommanden, welche mit Luftlande-System gekommen oder mit Schiffs-System gelandet sind.

Das Bedenken, soweit ich verstehe, welches besteht gegen diesen Zeugen und gegen dieses Beweisthema ist, dass es den Anschein hat, als ob es sich im Wesentlichen um die Ereignisse von Dieppe handeln wuerde, die allerdings der Anlass gewesen sind, diesen Befehl zu erlassen. Aber uns kommt es nicht darauf an, die Vorfaelle in Dieppe in ihrer Genauigkeit der Wirklichkeit zu schildern, das koennte auch der Zeuge Kipp gar nicht, denn er war im OKW und nicht etwa Zeuge dieser Ereignisse. Uns kommt es auf etwas anderes an, naem-

H0295 - 0053

lich auf die Tatsache, dass gewisse Meldungen dem OKW vorgelegen waren, welche diesen Befehl ausloesten. Und uns kommt es weiter auf folgende Tatsachen an und die kann eben Kipp bezeugen. Als diese Meldungen einlangten ueber die Ereignisse in Dieppe, kam der Fuehrer in eine grosse Wut und befahl, es solle ein scharfer Befehl gegen diese Kommandos erlassen werden, Jodl hat sich geweigert, diesen Befehl zu erlassen, zu entwerfen, so wie er vom Fuehrer gefordert worden war. Als er gedraengt wurde, hat er gesagt, er wisse nicht, wie er diesen Befehl zu begruenden habe. Dann hat Jodl die Angelegenheit wegen ihrer besonderen Komplizierung in rechtlicher Hinsicht dem Major Kipp, der Professor der Rechte ist und also von Rechtswissenschaft etwas verstehen soll, zur genauen Untersuchung uebergeben. Ferner ist im Wehrmacht-Fuehrungsstab bei Jodl eine Order gemacht worden, sozusagen, es wurden die Anschauungen vom Stab ueber diese fragliche Angelegenheit gesammelt. Diese Anschauungen, also etwa von der Abteilung Ausland-Abwehr oder Rechtsabteilung usw., diese Anschauungen gingen auseinander. Und nachdem inzwischen 10 Tage vergangen waren, so ist dem Fuehrer die Geduld gerissen und er hat sich hingesetzt und hat den ganzen Befehl selbst geschrieben und in einem weiteren Erlass eine Begruendung des Befehls geschrieben. Jodl hat also diesen Befehl nicht verfasst, sondern hat nur Bedenken dagegen ausgesprochen und hat versucht, diese Entstehung zu verhindern.

Die Geschichte des Befehls vom 28. Oktober 1942, der, wie gesagt, Jodl schwer zur Last gelegt wird, ist doch ausserordentlich bedeutsam und Kipp soll sie bezeugen.

Weiter wurde schon gesagt, dass gegen den Zeugen Nr. 5 , Buttlar, keine Schwierigkeiten bestehen.

Bezueglich des Zeugen Nr. 4 werde ich, wie schon gesagt, mit einem Affidavit oder einem Fragebogen einverstanden sein, nur muss ich vorbehalten, dass, wenn der Fragebogen etwa ungenuegend und unklar ist, dass wir vielleicht doch noch den Zeugen holen, aber ich hoffe, dass es zu vermeiden ist.

H0295 - 0054

DR. EXNER (Fortsetzung): Was Punkt 7, Vizeadmiral Gottlieb Buerkner anbelangt, moechte ich aufmerksam machen, dass es derselbe Admiral Buerkner ist, ueber den heute frueh gelegentlich der Zeugen fuer den Angeklagten Raeder debattiert wurde. Damit wird sich vielleicht die Schwierigkeit bei Raeder erledigen.

Bezueglich Punkt 8 ist der Fragebogen bereits abgeschickt. Wir haben uns damals ausdruecklich vorbehalten, dass, wenn dieser Fragebogen auch wieder unbefriedigend zurueckkommt, wir auf eine muendliche Aussage zurueckzugreifen haben werden. Im uebrigen habe ich dazu nichts zu sagen und die Prosekution hat ja keinen Protest zu erheben.

Ich bekomme gerade einen Zettel, wo es heisst: Ich habe mich verlassen, dass Buechs als Zeuge kommt, daher habe ich ihn nicht angefoerdert. Das ist fuer Goering, nicht wahr?

Also ich muss es dem Gericht ueberlassen, wie es sich zu dieser Frage stellt. Tatsaechlich hatte ich die Absicht, Buechs als Zeugen zu rufen, und habe im Verhandlungsweg auf die persoenliche Vernehmung verzichtet.

VORSITZENDER: Ueber welchen Zeugen sprechen Sie jetzt?

DR. EXNER: Zeuge Nr. 4.

VORSITZENDER: Sagten Sie nicht, dass Sie ihn zur muendlichen Zeugenaussage beantragenwollen?

DR. EXNER: Goering hat ihn ebenfalls als Zeuge verlangt.

VORSITZENDER: Ist er bereits Goering von der Anklagebehoerde bewilligt worden?

DR. EXNER: Er hat darauf gerechnet, dass ich ihn als Zeuge rufen werde, dass er mir bewilligt wird und dass er dann noch Fragen stellen darf. Buechs ist hier in Nuernberg.- Soll ich nun zu den Dokumenten uebergehen?

VORSITZENDER: Jawohl.

DR. EXNER: Also bezueglich Punkt 1 und 4 hat die Anklagebehoerde keinen Einwand. Ich verstehe das in dem Sinne, dass ich in meinen Urkundenbuch einen Auszug, naemlich des Teiles, den ich verlese, besitze. Ich lege die gesamte Urkunde dem Gericht vor, ohne dass eine Uebersetzung vorgelegt werden musste, mit Ausnahme des von mir zu verlesenden Teiles. Das ist ein wichtiger Punkt, der klargestellt werden muss; wenn es sich um eine grosse Urkunde handelt und ich nur einen Absatz dieser Urkunde zu zitieren brauche,

so genuegt es ja wohl, wenn ich diese Urkunde in Original, oder soweit ich sie habe, zorlege und in mein Dokumentenbuch nur diesen Absatz und seine Uebersetzung hineinnehme.

VORSITZENDER: Das ist richtig.

DR. EXNER: Bezueglich der Punkte 5 und 6 erhebt die Anklagebehoerde Einwaende und ich ziehe diese beiden Dokumente zurueck. Punkt 7 ist eine Eigentuemlichkeit, das ist Dokument 532, das hat die Anklagebehoerde gebracht und ich habe seinerzeit dagegen Protest erhoben. Dieses Dokument wurde im Protokoll gestrichen und jetzt beantrage ich selber, dass dieses Dokument wieder gebracht werden soll. Dies aus folgendem Grunde: Das Dokument besteht naemlich aus einem Befehlsentwurf, der dem Angeklagten Jodl vorgelegt worden ist; Jodl hat ihn nicht approbiert und hat ihn zurueckgegeben, ohne ihn zu unterschreiben. Dieser Befehlsentwurf wurde nun von der Prosekution vorgebracht und ich habe daher protestiert, dass er hier eingefuehrt wird, als ob das ein Befehl sei, den Jodl unterschrieben hat. Ich will ihn nun meinerseits bringen als Beweis dafuer, dass Jodl gerade dadurch, dass er diesen Befehl unmoeglich gemacht hat, einen rechtswidrigen Befehl zum Unschaedlichsein gebracht hat.

Gegen Punkt 8 und Punkt 15 hat die Anklagebehoerde auch keinen Widerspruch.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Gegen die Punkte 16 und 17 wird von der Anklagebehoerde Einspruch erhoben. Punkt 16 bezieht sich auf die englische Nahkampfvorschrift des Jahres 1942, Punkt 17 ist der Befehl fuer die Operation Dieppe des gleichen Jahres. Bezueglich der Nahkampfvorschriften enthaelt dieser Einwand wahrscheinlich als einzige Erheblichkeit, dass gegen diese Art von Schulung Einspruch erhoben wird und nach Ansicht der Anklagebehoerde ist dies unerheblich. Was die Frage der Fesselungen betrifft, so kann man sich am einfachsten so damit befassen, dass die Anklagebehoerde, wie Mr. Dodd schon erklaert hat, diesen Fall gar nicht vorgebracht hat. Der in Frage stehende britische Befehl scheint also nicht erheblich zu sein.

Von den allgemeinen Einwendungen abgesehen, scheint keiner dieser Faelle mit den Anklagepunkten etwas zu tun zu haben.

Ich befasse mich gleichzeitig mit Nr. 20 und den dieselbe betreffenden Einwand, und zwar auf der gleichen Grundlage, wie das Dokument, welches das Gericht, wie ich glaube, vorher in Haenden hatte. Es handelt sich um

H0295 - 0055

H0295 - 0056

die Zusammenstellung des Deutschen Aussenamtes ueber Verletzungen des Voelkerrechtes. Es wird, wie das Gericht erkennen wird, als Beweismaterial fuer Berichte angesehen, die dem Oberkommando der Wehrmacht gemeldet wurden und diesem Gelegenheit gaben, Repressalien anzuordnen.

Ein gleicher Grund fuer die Einwendung ist auch bei Nr. 21 vorhanden, einer Geschichte des weiss-russischen Bandenkrieges. Diese wird als Beweis dafuer verlangt, dass die Gefahren des Partisanenkrieges Anlass zur Durchfuehrung weitgehender Gegenmassnahmen gegeben haben.

Alle diese Einwendungen koennen zusammengefasst werden. Sie fallen unter die allgemeinen Einwaende des 'tu quoque' Beweismaterials, die die Anklagevertretung waehrend des ganzen Prozesses aufrecht erhalten hat.

DR. EXNER: Darf ich dazu etwas sagen?

Was 16 und 17 anbelangt, so wollen wir diese Urkunden nur zur Einsicht haben. Wir wollen sie erst sehen, um dann beurteilen zu koennen, ob wir sie in die Beweisaufnahme einfuehren oder nicht, das habe ich auch am Ende der Seite geschrieben.

Was die Irrelevanz anbelangt: Wir behaupten nicht, dass wir diese Befehle fuer rechtswidrig halten. Wenn aber z.B. in dem Nahkampfbefehl den englischen Soldaten Handlungen befohlen werden, die man unseren Soldaten zum Vorwurf macht, dann laege doch ein Widerspruch darin, der von Bedeutung waere. Denn offenbar stand die englische Regierung auf dem Standpunkt, dass diese Kampfhandlungen zulaessig sind; wenn sie derartige Kampfhandlungen fuer zulaessig erklaert, dann muessen sie auch bei uns zulaessig sein, denn es darf nicht mit zwei Massen gemessen werden. Um dies festzustellen, wollten wir Einsicht in die Nahkampfbefehle als Punkt 18 nehmen. Punkt 19 handelt ueber etwas aehnliches, doch kann ich hier eher verstehen, dass uns das verweigert wird, denn es ist vielleicht ein Geheimbefehl. Nummer 20, das Weissbuch...

VORSITZENDER: (unterbrechend) Sir David erwaehnt nicht Nummer 19, nicht wahr? Er befasst sich nur mit 16, 17, 20 und 21.

DR. EXNER: Jawohl, gegen die Punkte 18 und 19 bestehen keine Einwendung

VORSITZENDER: Sowie ich es verstanden habe, bestand sein Einspruch gegen 16 und 17 darin, dass gegen die deutsche Wehrmacht weder bezueglich der Nahkampfvorschriften noch der Frage der Fesselungen in der Anklageschrift

H0295 – 0057

Beschuldigungen erhoben wurden.

DR. EXNER: Wenn etwa in diesen Nahkampfvorschriften abgebildet ist - - es sind naemlich Bilder darin - - und befohlen ist eine Fesselung von Gefangenen, so wuerde man doch sagen muessen, die englische Fuehrung stehe nicht auf dem Standpunkt, dass diese Art der Behandlung rechtswidrig ist, und wenn es auf unserer Seite vorkommt, es auch nicht zum Vorwurf gemacht werden kann; es ist nur schwer darueber auszusagen, warum uns das wichtig ist weil ich diese Vorschriften nicht in Haenden habe. Wenn ich sie haette, wuerde ich einen Antrag stellen. Ich moechte feststellen, habe ich sie in das Beweisverfahren einzufuegen oder brauche ich sie nicht.

Gegen die Punkte 18 und 19 besteht also keine Einwendung. Was Punkt 20 betrifft, sind dies die Weiss-Buecher, die fuer Goering schon bewilligt worden sind und von mir nicht weiter angefordert zu werden brauchen.

Puntk 21. Da bin ich allerdings der Ueberzeugung, dass dies nicht mit einem 'tu quoque-Argument' erledigt werden kann. Es handelt sich hier um ein russisches Buch, welches den Bandenkampf beschreibt und zwar ist der Verfasser des Buches ein Russe, der selber mehrere Jahre im Bandenkampf als Chef des Stabes taetig war und er schreibt aus eigener Erfahrung.

Wir behaupten nun nicht, dass die Russen dasselbe gemacht haben, was wir gemacht haben, was dem 'tu quoque-Argument' entsprechen wuerde, sondern ich moechte das Buch aus einem anderen Grunde haben: Wenn man unsere Bandenkampfvorschriften verstehen und wuerdigen soll, dann muss man doch die Banden kennen. Man muss verstehen und wissen, wie sie gearbeitet haben und man muss ihre Gefaehrlichkeit einzuschaetzen verstehen. Dieses russische Buch beschreibt das alles, ist daher wichtig. Der Referent ist, wie gesagt, selber bei den Partisanen taetig gewesen. In der Anklageschrift heisst es:

"Der Bandenkampf ist ein Vorwand gewesen fuer die Vernichtung von Juden Slaven usw."

Aus diesem Buch wird man entnehmen, dass dieser Bandenkampf ein richtiger Krieg gewesen ist und kein Vorwand.

Wenn das Buch nicht zu beschaffen ist, bitte ich, den kurzen Bericht darueber verlesen zu duerfen, der gelegentlich in dem "Stars and Stripes" gestanden ist und den Inhalt dieses Buches beschreibt. Zu betonen waere noch dass dieses Buch von einem sowjetrussischen Verfasser stammt, sodass man

H0295 – 0058

nicht annehmen kann, dass er einseitig eben russenfeindlich eingestellt waere.

Damit bin ich mit meiner Berichterstattung zu Ende.

VORSITZENDER: Sir David, das Gericht wuerde gerne Ihre Ansicht bezueglich Punkt 21 hoeren.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich war aus den bereits angezeigten Gruenden dagegen. Das Buch wurde verlangt, um zu beweisen, dass die Gefahr des Bandenkrieges die Ausfuehrung weitgehender Massnahmen veranlasst hatte.

Die Anklagebehoerde sagt nun, dass die Gegenmassnahmen gegen die Partisanen aus Greueltaten bestanden. Beweise hiefuer sind bereits vorgelegt worden. Meine Ansicht kann man nicht als Verteidigung fuer die begangenen Greueltaten anfuehren, wenn man sagt, dass die Kriegsfuehrung der Partisanen sehr ausgedehnt war, oder dass sie sehr tapfer und wagemutig kaempften. Da liegt ja gerade wieder das 'tu quoque-Argument' vor. Mit anderen Worten: weil die Partisanen sie bekaempften, hatten die Deutschen das Recht, ihre Doerfer anzuzuenden, ihre Frauen zu erschiessen und ihre Kinder zu ermorden. Das ist ja die Streitfrage, von der wir sagen, dass sie unerheblich und nicht zulassungsfaehig ist. Ich habe nichts dagegen, Herr Vorsitzender, dass Dr. Exner die Dokumente, soweit sie beschafft werden koennen, durchsieht, aber die Anklagebehoerde legt auf diesen Punkt sehr viel Wert und aus diesem Grunde sagte ich -- und ich glaube auch im Sinne meiner Kollegen zu sprechen -- dass ich unseren Standpunkt jetzt klar stelle.

VORSITZENDER: Das beschliesst Ihre Ausfuehrungen, Dr. Exner, nicht wahr?

DR. EXNER: Darf ich zum letzten Punkt noch etwas hinzufuegen? Ich bin mir natuerlich klar darueber, dass wueste Grausamkeiten, wie sie hier geschildert worden sind, durch ein scharfes Vorgehen der Partisanen nicht gerechtfertigt werden koennen, aber je aerger es auf der Partisanenseite getrieben wurde, desto schaerfer musste vorgegangen werden auf der Seite des deutschen Militaers, darum haengen die Dinge doch zusammen.

VORSITZENDER: Das Gericht wird sich mit Ihrer Vorlage befassen.

Das Gericht wird sich nun vertagen.

(Das Gericht vertagt sich auf Donnerstag, den 7. Maerz 46, 10 Uhr vorm.)